

23.01.98

R - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Strafvollzugsgesetz um bereichsspezifische Regelungen über den Schutz und die Verwendung personenbezogener Daten ergänzen, die sowohl den datenschutzrechtlichen als auch den vollzuglichen Erfordernissen Rechnung tragen.

B. Lösung

Der Entwurf stellt in einem neu gefaßten Fünften Titel des Fünften Abschnitts des Strafvollzugsgesetzes bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften ein, die nicht nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe, sondern grundsätzlich auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten.

Die als §§ 179 bis 187 eingestellten Regelungen umfassen einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend nicht nur die zentralen Befugnisnormen für die Erhebung (§ 179)

Fristablauf: 06.03.98

sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 180), sondern enthalten weitere Bestimmungen über die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181), den Schutz besonders sensibler Daten (§ 182), den Schutz der in Akten und Dateien gespeicherten Daten (§ 183), die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), die Auskunft und Akteneinsicht an den Betroffenen (§ 185) und für wissenschaftliche Zwecke (§ 186), sowie über die ergänzende Anwendung einzelner Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 187).

Datenschutzrechtliche Erfordernisse werden darüber hinaus durch einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen des Strafvollzugsgesetzes berücksichtigt.

Weitere Änderungen sollen der Inkraftsetzung der derzeit noch suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungsbedürftigkeit bei einer Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, der sprachlichen Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte Behördenbezeichnungen, dem Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien, der Ersetzung von bezifferten Mindestbeträgen durch die Kaufkraftentwicklung besser berücksichtigende Gleitklauseln und der Streichung gegenstandslos gewordener Gesetzesvorschriften dienen. Letztlich wird in Artikel 2 des Entwurfes die Berichtigung eines Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für die Haushalte der Länder werden voraussichtlich keine bzw., soweit es die datenschutzrechtlichen Regelungen betrifft, nicht nennenswert ins Gewicht fallende Mehrkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

23.01.98

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) - 443 02 - Str 171/98

Bonn, den 23. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Y. S. J.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert

.....
wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

55

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
- § 3 Gestaltung des Vollzuges
- § 4 Stellung des Gefangenen

Zweiter Titel

Planung des Vollzuges

- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen
- § 7 Vollzugsplan
- § 8 Verlegung. Überstellung
- § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- § 10 Offener und geschlossener Vollzug
- § 11 Lockerungen des Vollzuges
- § 12 Ausführung aus besonderen Gründen
- § 13 Urlaub aus der Haft
- § 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- § 15 Entlassungsvorbereitung
- § 16 Entlassungszeitpunkt

Dritter Titel

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

- § 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Ausstattung des Hafttraumes durch den Gefangenen und
sein persönlicher Besitz
- § 20 Kleidung
- § 21 Anstaltsverpflegung
- § 22 Einkauf

Vierter Titel

**Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und
Ausführung aus besonderem Anlaß**

- § 23 Grundsatz
- § 24 Recht auf Besuch
- § 25 Besuchsverbot
- § 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 27 Überwachung der Besuche
- § 28 Recht auf Schriftwechsel
- § 29 Überwachung des Schriftwechsels
- § 30 Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung
- § 31 Anhalten von Schreiben
- § 32 Ferngespräche und Telegramme
- § 33 Pakete
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß
- § 36 Gerichtliche Termine

Fünfter Titel

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

- § 37 Zuweisung
- § 38 Unterricht
- § 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 40 Abschlußzeugnis
- § 41 Arbeitspflicht
- § 42 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 43 Arbeitsentgelt
- § 44 Ausbildungsbeihilfe
- § 45 Ausfallentschädigung
- § 46 Taschengeld
- § 47 Hausgeld
- § 48 Rechtsverordnung
- § 49 Unterhaltsbeitrag
- § 50 Haftkostenbeitrag
- § 51 Überbrückungsgeld
- § 52 Eigengeld

Sechster Titel

Religionsausübung

- § 53 Seelsorge
- § 54 Religiöse Veranstaltungen
- § 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebter Titel

Gesundheitsfürsorge

- § 56 Allgemeine Regeln

- § 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen
- § 58 Krankenbehandlung
- § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 60 Krankenbehandlung im Urlaub
- § 61 Art und Umfang der Leistungen
- § 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen
- § 62a Ruhen der Ansprüche
- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 64 Aufenthalt im Freien
- § 65 Verlegung
- § 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Achter Titel

Freizeit

- § 67 Allgemeines
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Neunter Titel

Soziale Hilfe

- § 71 Grundsatz
- § 72 Hilfe bei der Aufnahme
- § 73 Hilfe während des Vollzuges
- § 74 Hilfe zur Entlassung
- § 75 Entlassungsbeihilfe

Zehnter Titel

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel
- § 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 79 Geburtsanzeige
- § 80 Mütter mit Kindern

Elfter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Verhaltensvorschriften
- § 83 Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld
- § 84 Durchsuchung
- § 85 Sichere Unterbringung
- § 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 87 Festnahmerecht
- § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 89 Einzelhaft
- § 90 Fesselung
- § 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 92 Ärztliche Überwachung
- § 93 Ersatz für Aufwendungen

Zwölfter Titel

Unmittelbarer Zwang

- § 94 Allgemeine Voraussetzungen

- § 95 Begriffsbestimmungen
- § 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 97 Handeln auf Anordnung
- § 98 Androhung
- § 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Dreizehnter Titel

Disziplinarmaßnahmen

- § 102 Voraussetzungen
- § 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur
 Bewährung
- § 105 Disziplinarbefugnis
- § 106 Verfahren
- § 107 Mitwirkung des Arztes

Vierzehnter Titel

Rechtsbehelfe

- § 108 Beschwerderecht
- § 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- § 110 Zuständigkeit
- § 111 Beteiligte
- § 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung
- § 113 Vornahmeantrag
- § 114 Aussetzung der Maßnahme
- § 115 Gerichtliche Entscheidung
- § 116 Rechtsbeschwerde
- § 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde
- § 118 Form. Frist. Begründung

- § 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
- § 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften
- § 121 Kosten des Verfahrens

Fünfzehnter Titel

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

- § 122

Sechzehnter Titel

Sozialtherapeutische Anstalten

- § 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen
- § 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung
- § 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- § 126 Nachgehende Betreuung
- § 127 (aufgehoben)
- § 128 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung

Erster Titel

Sicherungsverwahrung

- § 129 Ziel der Unterbringung
- § 130 Anwendung anderer Vorschriften
- § 131 Ausstattung
- § 132 Kleidung

- § 133 Selbstbeschäftigung. Taschengeld
- § 134 Entlassungsvorbereitung
- § 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Zweiter Titel

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

- § 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 138 Anwendung anderer Vorschriften

Vierter Abschnitt

Vollzugsbehörden

Erster Titel

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

- § 139 Justizvollzugsanstalten
- § 140 Trennung des Vollzuges
- § 141 Differenzierung
- § 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern
- § 143 Größe und Gestaltung der Anstalten
- § 144 Größe und Ausgestaltung der Räume
- § 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 146 Verbot der Überbelegung
- § 147 Einrichtungen für die Entlassung
- § 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen
Bildung
- § 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung
- § 150 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Titel

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

- § 151 Aufsichtsbehörden
- § 152 Vollstreckungsplan
- § 153 Zuständigkeit für Verlegungen

Dritter Titel

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

- § 154 Zusammenarbeit
- § 155 Vollzugsbedienstete
- § 156 Anstaltsleitung
- § 157 Seelsorge
- § 158 Ärztliche Versorgung
- § 159 Konferenzen
- § 160 Gefangenenmitverantwortung
- § 161 Hausordnung

Vierter Titel

Anstaltsbeiräte

- § 162 Bildung der Beiräte
- § 163 Aufgabe der Beiräte
- § 164 Befugnisse
- § 165 Pflicht zur Verschwiegenheit

Fünfter Titel

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

- § 166

Fünfter Abschnitt

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen
in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial-
und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften

Erster Titel

Vollzug des Strafarrestes in
Justizvollzugsanstalten

- § 167 Grundsatz
- § 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr
- § 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
- § 170 Einkauf

Zweiter Titel

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und
Erzwingungshaft

- § 171 Grundsatz
- § 172 Unterbringung
- § 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
- § 174 Einkauf
- § 175 Arbeit

Dritter Titel

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im
Vollzug der Untersuchungshaft

- § 176 Jugendstrafanstalten
- § 177 Untersuchungshaft

Vierter Titel

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 178

Fünfter Titel

Datenschutz

- § 179 Datenerhebung
- § 180 Verarbeitung und Nutzung
- § 181 Zweckbindung
- § 182 Schutz besonderer Informationen
- § 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 184 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht
- § 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Sechster Titel

Anpassung des Bundesrechts

- § 188 (gestrichen)
- § 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Siebter Titel

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

- § 190 Reichsversicherungsordnung
- § 191 Angestelltenversicherungsgesetz

- § 192 Reichsknappschaftsgesetz
- § 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
- § 194 (gestrichen)
- § 195 Einbehaltung von Beitragsteilen

Achter Titel

Einschränkung von Grundrechten. Inkrafttreten

- § 196 Einschränkung von Grundrechten
- § 197 (gestrichen)
- § 198 Inkrafttreten
- § 199 Übergangsfassung
- § 200 Höhe des Arbeitsentgelts
- § 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten
- § 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen
Demokratischen Republik "

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, daß es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend

angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in Satz 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist."

4. Dem § 32 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten."

5. § 34 wird aufgehoben.

6. In § 48 werden die Wörter "Der Bundesminister der Justiz" durch die Wörter "Das Bundesministerium der Justiz" und die Wörter "Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Wörter "Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.

7. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären."

8. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach § 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist."

9. In § 103 Abs. 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

10. In § 121 Abs. 5 werden die Wörter "dreißig Deutsche Mark" durch die Wörter "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.
11. In § 130 wird das Klammerzitat "(§§ 3 bis 126)" durch das Klammerzitat "(§§ 3 bis 126, 179 bis 187)" ersetzt.
12. In § 133 Abs. 2 werden die Wörter "dreißig Deutsche Mark" durch die Wörter "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.
13. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.
14. § 166 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Vorschriften des § 186 gelten entsprechend."
15. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Fünfter Abschnitt

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften"

- " Fünfter Titel
Datenschutz

Datenerhebung

(2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 13 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der betroffene Gefangene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des betroffenen Gefangenen beeinträchtigt werden.

§ 180

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 - 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 - 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
 - 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen
- erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder
7. ausländerrechtliche Maßnahmen

erforderlich ist.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, daß dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete

Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 181

Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 182

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 180 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen sind zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter befugt, soweit dies für die

Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

§ 183

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von

personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 154 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Name, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 186,

3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von
Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer
Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden,
wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer
Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene
eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2
gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht
überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	10 Jahre,
Gefangenenbücher	20 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen
anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2
Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die
Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der
aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die
archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder
bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, daß unrichtige Daten übermittelt
worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies
zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen er-
forderlich ist.

(5) Im übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 185

Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Landesbehörde.

§ 186 *)

Auskunft und Akteneinsicht für
wissenschaftliche Zwecke

(1) Personenbezogene Daten in Akten können an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

*) Die Vorschrift soll durch eine Verweisung auf § 476 StPO ersetzt werden, sofern der Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 (BR-Drs. 961/96) vor Abschluß der parlamentarischen Beratung in Kraft tritt.

2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch

getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 187

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Be-

griffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt."

19. Der bisherige Fünfte Titel wird Sechster Titel. Die bisherigen §§ 179 bis 188 werden gestrichen.
20. Der bisherige Sechste Titel wird Siebter Titel.
21. § 194 wird gestrichen.
22. Der bisherige Siebte Titel wird Achter Titel.
23. § 197 wird gestrichen.
24. § 198 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Angaben "§ 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren -" und "§ 41 Abs. 3 - Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben -" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 - Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben - wird bis zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren - und" gestrichen und das Wort "über" großgeschrieben.

25. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.
 - bb) Im einleitenden Satz wird die Angabe "Vom 1. Januar 1977" gestrichen und das Wort "bis" großgeschrieben.
 - cc) In Nummer 3 werden in der Übergangsfassung des § 50 Abs. 2 die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 die Wörter "dreißig Deutsche Mark" durch die Wörter "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes" durch die Angabe "§§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3
Neufassung des Strafvollzugsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlaß und Ziel des Entwurfes

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff.) umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten. Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" müssen nur im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich Voraussetzung und Umfang der Beschränkungen ergeben. Das bereits seit dem 1. Januar 1977 geltende Strafvollzugsgesetz bedarf daher datenschutzrechtlicher Ergänzungen, die dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der in § 2 StVollzG geregelten Aufgaben des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, und dem Schutz der Allgemeinheit vor

weiteren Straftaten zu dienen, entsprechen, und die zugleich die gegenüber einem Leben in Freiheit unterschiedlichen Gegebenheiten während einer Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt dementsprechend in erster Linie das Ziel, das Strafvollzugsgesetz um bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu ergänzen.

Weitere Änderungen sollen der Inkraftsetzung der derzeit noch suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungsbedürftigkeit bei einer Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, der sprachlichen Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte Behördenbezeichnungen, den Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme des Entzuges des täglichen Aufenthaltes im Freien, der Ersetzung von bezifferten Mindestbeträgen durch die Kaufkraftentwicklung besser berücksichtigende Gleitklausen und der Streichung gegenstandslos gewordener Gesetzesvorschriften dienen. Letztlich wird in Artikel 2 des Entwurfes die Berichtigung eines Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vorgeschlagen.

2. Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe grundlegenden bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind im wesentlichen in die neugefaßten §§ 179 bis 187 des Fünften Titels des Fünften Abschnittes eingestellt worden. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Erfordernisse durch einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen des Strafvollzugsgesetzes berücksichtigt.

Die Entwurfsvorschriften gelten gemäß §§ 130, 167 und 171 in der Fassung der Nummern 11, 16 und 17 des Artikels 1 des Entwurfs auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, soweit in diesen Vorschriften keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Nach den Regelungen über die zentralen Befugnisnormen für die Datenerhebung (§ 179) und die Verarbeitung und Nutzung (§ 180) folgen ergänzende Bestimmungen über die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181), den Schutz besonders sensibler Daten (§ 182), den Schutz der in Akten und Dateien gespeicherten Daten (§ 183), die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), die Auskunft und Akteneinsicht an den Betroffenen (§ 185) und für wissenschaftliche Zwecke (§ 186).

Diese Vorschriften ergänzen das Strafvollzugsgesetz um die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen in bereichsspezifischer Hinsicht. Sie werden in § 187 durch eine Verweisung auf Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) - im folgenden Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - ergänzt. Hierdurch werden vornehmlich für die Bereiche der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten in Dateien und der Führung eines Verzeichnisses der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen, für die ein eigener bereichsspezifischer Regelungsbedarf nicht besteht, unnötige Wiederholungen vermieden. Aufgrund der Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz sollte den Gefangenen im Interesse der

Verständlichkeit der Entwurfsregelungen neben dem Gesetzestext des Strafvollzugsgesetzes auch die für sie bedeutsamen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf sieht keine Notwendigkeit, bereichsspezifische Straf- und Bußgeldvorschriften für die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften einzuführen, weil die Strafvorschrift des § 203 StGB, disziplinarrechtliche Maßnahmen und landesrechtliche Vorschriften eine ausreichende Sanktionierung etwaiger Verstöße ermöglichen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen bringen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Änderung. Soweit die Vollzugsbehörden aufgrund dieser Regelungen entscheiden, unterliegen die getroffenen Maßnahmen der Überprüfung nach den §§ 109 ff..

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz - vom 16. März 1976 hat der Bund von der ihm nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gegebenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzuges Gebrauch gemacht. Die aufgrund dieses Gesetzes für alle Strafgefangenen bestehenden gleichen Rechte und Pflichten müssen ebenso wie deren gleichwertige Lebensverhältnisse auch hinsichtlich derjenigen Sachverhalte sichergestellt bleiben, auf denen sich die Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes beziehen. Die insoweit erforderliche bundesweite Geltung folgt bei den Regelungen datenschutzrechtlichen Inhalts bereits daraus, daß es ohne solche länderübergreifende

Regelungen und ohne eine dementsprechende einheitliche Handhabung in der Praxis zu Schwierigkeiten, z.B. bezüglich des vollzuglichen Datenaustausches bei länderübergreifenden Verlegungen von Gefangenen, kommen könnte. Auch bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere als vollzugliche Zwecke (vgl. insoweit insbesondere § 180 Abs. 2 und 4 sowie § 186) ist es für die Übermittlungsempfänger, die die Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen, unerlässlich, vergleichbare Daten unabhängig vom Ort der jeweiligen Inhaftierung zu erlangen. Weiterhin kann nicht außer acht gelassen werden, daß entsprechend der in § 150 des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Ermächtigung die Länder zum Teil davon Gebrauch gemacht haben, länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften zu bilden. Bereits diese Ausgestaltungsform erfordert auch hinsichtlich derjenigen Entwurfsregelungen, die nicht datenschutzrechtlichen Charakter haben, länderübergreifende Vorschriften, um zu vermeiden, daß für die in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierten Gefangenen aus verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Lebensverhältnisse bestehen.

In Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Forderung der Länder nach einer bundeseinheitlichen, bereichsspezifischen Regelung des Datenschutzes im Vollzug liegen daher die für ein Gesetzgebungsrecht des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu beachtenden Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vor.

4. Kosten

Die Entwurfsvorschriften verursachen für die Haushalte der Länder keine beziehungsweise, soweit es die datenschutzrechtlichen Regelungen betrifft, keine nennenswert ins Gewicht fallenden Mehrkosten.

Soweit der Entwurf in Artikel 1, Nr. 10, 12 und 25 vorsieht, in § 121 Abs. 5, § 133 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 in der Übergangsfassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 den derzeitigen festen Geldbetrag von jeweils 30 DM durch die Bezugnahme auf den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung, der für 1997 51,25 DM beträgt, zu ersetzen, führt dies nicht zu Mehrkosten. Die in § 121 Abs. 5 geregelte Inanspruchnahme für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. bzw. die in § 93 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 geregelte Geltendmachung des Ersatzes von Aufwendungen, die ein Gefangener durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat, werden durch die Erhöhung desjenigen Betrages, der den Gefangenen bei einer entsprechenden Inanspruchnahme monatlich von ihrem Hausgeld mindestens verbleiben soll, hinsichtlich der Höhe der Forderung nicht reduziert. Allenfalls die Realisierung der Forderung kann insoweit eine zeitliche Streckung erfahren.

Die Erhöhung des Mindesttaschengeldes für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte von derzeit 30 DM auf den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung (d.h. für 1997 ca. 51,- DM) ist ebenfalls nicht mit Mehrkosten verbunden. Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 133 beträgt das Taschengeld nämlich bereits derzeit 40 v.H der Eckvergütung und liegt somit mit etwa 4,- DM pro Arbeitstag und ca. 80 DM monatlich für 1997 erheblich über dem vom Entwurf vorgesehenen Mindestbetrag.

Die das Strafvollzugsgesetz um datenschutzrechtliche Regelungen ergänzenden Vorschriften können zwar, insbesondere soweit in § 185 die Auskunft an den Betroffenen und Akteneinsicht vorgesehen werden, zu einem höheren Vollzugs-

aufwand und insgesamt für die Vollzugsbediensteten bei der Rechtsanwendung zu einem erweiterten Prüfungsbedarf führen, daß hierfür jedoch nennenswerte sachliche oder personelle Mehraufwendungen erforderlich werden, steht - nicht zuletzt auch angesichts der in den Ländern im Aufbau befindlichen, "Automatisierten Datenverarbeitung im Vollzug" (ADV) - nicht zu erwarten.

Entsprechend dieser Bewertung haben die Landesjustizverwaltungen in ihren Stellungnahmen auch keine kostenmäßigen Bedenken gegen die Entwurfsregelungen geäußert.

Lediglich hinsichtlich des vorgesehenen Inkrafttretens des § 41 Abs. 3, nach dem die Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb der Zustimmung des Gefangenen bedarf, ist vereinzelt auf mögliche Einnahmeverluste der Justizbehörden hingewiesen worden, die jedoch angesichts des ungewissen Umfanges nicht erteilter Zustimmungen nicht abschätzbar seien.

5. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

Die Vorschriften des Entwurfs beschränken sich in ihrem Regelungsgehalt und hinsichtlich des Adressatenkreises auf die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und haben deshalb keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen.

Die Entwurfsvorschriften lassen mangels preiswirksamer Regelungen auch keine indirekten Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Nummer 1: Einfügen einer Inhaltsübersicht

Um dem Anwender des Strafvollzugsgesetzes die Übersicht und Orientierung zu erleichtern, stellt der Entwurf dem Gesetzestext eine Inhaltsübersicht voran. Aufgrund des nach der Eingangsformel gewählten Standortes nimmt die Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teil mit der Folge, daß sie ggf. auch bei zukünftigen Gesetzesänderungen anzupassen ist und damit ihre Aktualität behält.

Nummer 2: Änderung des § 27 Abs. 1 - Überwachung der Besuche -

Die Überwachung der Besuche stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre des Gefangenen und seiner Besucher dar. Bereits die geltende Regelung des § 27 setzt daher für die Zulässigkeit der Überwachung voraus, daß konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ohne eine Überwachung die Behandlung des Gefangenen oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden könnte.

Die Neufassung der Entwurfsvorschrift soll dies verdeutlichen und die bereits nach der derzeitigen Regelung abgestuften Voraussetzungen für eine bloße optische Überwachung und für die als besonders belastend empfundene Kontrolle der Gespräche

besser hervorheben. Darüber hinaus berücksichtigt die gewählte Formulierung, daß die Vorschrift hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten bei der Besuchsüberwachung die gegenüber der grundlegenden Regelung des § 179 speziellere Vorschrift ist. Sie übernimmt von daher den in den datenschutzrechtlichen Regelungen des neu eingefügten Fünften Titels des Fünften Abschnittes gebrauchten Begriff der Erforderlichkeit. Für die Rechtsanwendung führt die Neufassung insbesondere auf dem Hintergrund der zu der derzeitigen Regelung ergangenen Rechtsprechung zu keinen Veränderungen.

Nummer 3: Änderung des § 29 Abs. 2 und 3 - Überwachung des Schriftwechsels -

Der geänderte Absatz 2 nimmt nunmehr auch die Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an den Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder von der Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt aus und stellt sie den Schreiben an die Europäische Kommission für Menschenrechte und an die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Volksvertretungen gleich. Mit der Aufnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trägt der Entwurf dem durch die Bundesrepublik Deutschland am 7. Juli 1994 ratifizierten und am 1. November 1994 in Kraft getretenen 9. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. II, S. 490, 3623) Rechnung, das nunmehr dem einzelnen Beschwerdeführer das Recht gibt, seinen Fall dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Aufnahme des Europäischen Parlaments und dessen Mitglieder und des CPT berücksichtigt der Entwurf die gesteigerte Bedeutung der Organe und Einrichtungen der

Europäischen Union in einem zusammenwachsenden Europa. Die Aufnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder korrespondiert mit der durch diesen Entwurf erfolgenden Einführung datenschutzrechtlicher Regelungen im Strafvollzug und soll es ermöglichen, daß sich Gefangene mit Eingaben, die sie als vertraulich behandelt wissen wollen, nicht nur an die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sondern auch an die für Fragen des Datenschutzes fachlich besonders qualifizierten Stellen wenden können.

In dem neu angefügten Satz 3 nimmt der Entwurf die in den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Landesbeauftragten für den Datenschutz mehrheitlich enthaltene Anregung auf, auch die an den Gefangenen gerichteten Schreiben der in Satz 1 und 2 privilegierten Stellen und Personen von der Überwachung auszunehmen, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Das an den Kriterien des § 29 Abs. 3 zu messende Erfordernis der Überwachung ist bei eingehenden Schreiben von den in Satz 1 und Satz 2 genannten Institutionen generell nicht gegeben. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die eingehenden Schreiben tatsächlich von den angegebenen Absendern stammen. Die Landesjustizverwaltungen, die in den hier in Frage stehenden Fällen bereits derzeit auf eine Inhaltskontrolle verzichten, haben zum Teil mit den in Satz 1 und 2 aufgeführten Stellen, bei denen der Schriftverkehr von zahlenmäßiger Bedeutung ist, eine Verfahrensweise vereinbart, die ohne großen Verwaltungsaufwand die zu fordernde sichere Feststellung der Absenderidentität ermöglicht. Da sich die dabei gewählten, unterschiedlichen Verfahrensweisen (u.a. vorgedruckte Absenderangabe, Freistempler, Dienstpost, Brief in Brief-Lösung) bewährt haben, sieht der Entwurf davon ab, insoweit nähere Regelungen zu treffen. Entgegen einigen Vorschlägen verzichtet der Entwurf insbesondere darauf, die

Vollzugsbehörde zu verpflichten, zusätzliche Feststellungen bei den Absendern im Wege der Rückfrage einzuholen, da dies nicht nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde, sondern u.U. auch den Kreis derjenigen, der über eine Inhaftierung des Betroffenen unterrichtet ist, vergrößern könnte.

Die Neufassung des A b s a t z e s 3 berücksichtigt, daß - ebenso wie § 27 Abs. 1 für den Bereich der Besuchsüberwachung - diese Entwurfsvorschrift unter Datenerhebungsgesichtspunkten die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels gegenüber § 179 des Entwurfs speziellere Vorschrift ist und paßt sie von daher dem Sprachgebrauch des Fünften Titels des Fünften Abschnittes an.

Nummer 4: Ergänzung des § 32 - Ferngespräche -

Anders als bei der Überwachung von Besuchen ist es bei der Führung eines Telefongespräches dem Gefangenen und insbesondere seinem Gesprächspartner nicht notwendigerweise bewußt, daß ein Gespräch durch die Vollzugsbehörde überwacht wird. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gesprächspartners eines Gefangenen erfordert daher bei einem überwachten Telefonat, daß der Gesprächspartner vor dem Beginn des Gespräches über die beabsichtigte Überwachung sowie darüber informiert wird, daß die Überwachung auf der Inhaftierung des Gefangenen beruht, da er nur so entscheiden kann, ob und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte gegenüber der das Gespräch mithörenden Vollzugsbehörde offenbaren will. Die Entwurfsvorschrift des angefügten Satz 3 sieht daher eine entsprechende Mitteilungspflicht vor.

Da ein Gesprächspartner eines Gefangenen infolge dieser Mitteilungspflicht auch von einer ihm gegebenenfalls nicht

bekannten Inhaftierung eines Gefangenen Kenntnis erhält, gebietet es bereits der hiermit verbundene Eingriff in die datenschutzrechtliche Rechtsposition des Gefangenen, daß dieser bei einer erforderlichen Überwachung frühzeitig - z.B. bei der Beantragung des beabsichtigten Ferngespräches - hierüber und über Art und Umfang der vorzunehmenden Unterrichtung seines Gesprächspartners in Kenntnis gesetzt wird. Die dementsprechend in Satz 4 vorgesehene Unterrichtung ermöglicht es dem Gefangenen zu entscheiden, ob er das Ferngespräch aufnehmen, oder ob er angesichts der erfolgenden Offenlegung seiner Inhaftierung darauf verzichten will.

Nummer 5: Aufhebung des § 34 - Verwertung von Kenntnissen -

Die derzeitige Vorschrift des § 34 umfaßt in ihrem Regelungsgehalt die Zulässigkeit der Verarbeitung - einschließlich der Übermittlung - und der Nutzung personenbezogener Daten, die bei der Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels erhoben worden sind. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich ihrer Terminologie und ihres Aufbaues nicht den in den §§ 179-187 des Entwurfes neu eingestellten Regelungen. Aus diesen und aus systematischen Gründen stellt der Entwurf den Regelungsgehalt dieser Vorschrift in modifizierter Form in den Fünften Titel des Fünften Abschnittes ein und trifft in der die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einschließlich der dabei zu beachtenden Beschränkungen regelnden Vorschrift des § 180 in dessen Absatz 8 spezielle Regelungen, die dem von Vertraulichkeit geprägten Briefwechsel und Besuchsverkehr und dem daraus resultierenden hohen Schutzbedürfnis Rechnung tragen.

Nummer 6: Änderung des § 48 - Rechtsverordnung -

Die Anpassung der Behördenbezeichnungen an die sächliche Form trägt der am 30. Juni 1993 erfolgten Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Rechnung.

Nummer 7: Änderung des § 86 - Erkennungsdienstliche Maßnahmen -

Hinsichtlich der zur Sicherung des Vollzuges nach Absatz 1 zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen bedarf es keiner Änderungen. Insbesondere sieht der Entwurf davon ab, die Genomanalyse als zulässige erkennungsdienstliche Maßnahme in den Katalog des Absatzes 1 aufzunehmen.

Die Entwurfsregelung des Absatzes 2 tritt an die Stelle der bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Regelung, für deren Beibehaltung nach Einführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz kein Bedarf mehr besteht. Die Aufnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen in die Gefangenenpersonalakte ist ausreichend durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu regeln. Derzeit bestimmt Nummer 58 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung, einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder, daß alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke, die sich auf den Gefangenen beziehen, zu den Personalakten zu nehmen sind. Dies gilt auch für die bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Unterlagen. Die bisher in § 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen, von der in der Praxis nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die Neufassung der Entwurfs-

regelung des Absatzes 2 ersetzt, die entsprechend den datenschutzrechtlichen Erfordernissen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten regelt. Neben einer dem Erhebungszweck entsprechenden Verarbeitung und Nutzung zur Sicherung des Vollzuges dürfen diese Daten zu dem hiermit in Zusammenhang stehenden Zweck der Fahndung und Festnahme eines entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen, der beispielsweise nicht aus einem Hafturlaub zurückgekehrt ist, verarbeitet und genutzt werden. Die durch die Bezugnahme auf § 180 Abs. 2 Nr. 4 erfolgende Erweiterung der zulässigen Verarbeitung und Nutzung zum Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten soll es entsprechend einem Bedürfnis der Praxis im Erforderlichkeitsfall der Vollzugsbehörde ermöglichen, ihr vorliegende erkennungsdienstliche Unterlagen namentlich den Polizeibehörden übermitteln zu können. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß dies nur in solchen Fällen erforderlich ist, in denen ausschließlich die Vollzugsbehörde über aktuelle erkennungsdienstliche Unterlagen - namentlich Lichtbilder - eines Gefangenen verfügt, die zum Beispiel zur Verhinderung von Straftaten eines entwichenen Gefangenen benötigt werden oder deren Verwendung beispielsweise zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist, hinsichtlich derer der Verdacht besteht, daß sie von einem Gefangenen während gewährter Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt begangen worden sind.

Bezüglich der beibehaltenen Regelung des Absatzes 3, nach der ein Gefangener nach seiner Entlassung die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, sobald die Vollstreckung abgeschlossen ist, sieht der Entwurf vor, daß die entsprechende Aufklärung nicht nur bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vorzunehmen ist, sondern daß sie unmittelbar vor der Entlassung wiederholt werden muß. Der

Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, daß insbesondere nach längerer Vollzugsdauer Gefangenen früher erteilte Hinweise nicht mehr präsent sein können.

Nummer 8: Ergänzung des § 87 - Festnahmerecht -

Die Entwurfsregelung des angefügten A b s a t z e s 2 regelt die Voraussetzungen und Zweckbestimmung, unter denen die Vollzugsbehörde nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach § 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten über einen entwichenen oder sich ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen übermitteln darf. Neben den bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen angefallenen Daten kommen insoweit auch weitere Erkenntnisse der Vollzugsbehörde in Betracht, die Hinweise auf den möglichen Aufenthaltsort des festzunehmenden Gefangenen geben können.

Hinsichtlich der zulässigen Übermittlungsempfänger stellt der Entwurf klar, daß nicht nur den Strafverfolgungs-, sondern auch den Vollstreckungsbehörden die - etwa für den Vollzug eines Haftbefehls nach § 457 Abs. 1 Satz 2 StPO - erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen.

Nummer 9: Änderung des § 103 - Arten der Disziplinarmaßnahmen -

Mit der Streichung der in § 103 Abs. 1 Nr. 6 zulässigen Disziplinarmaßnahme des Entzuges des täglichen Aufenthaltes im Freien bis zu einer Woche entspricht der Entwurf einer Empfehlung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der diese Vorschrift als nicht vereinbar mit dem für Gefangene weithin anerkannten, grundlegenden Recht des

täglichen Aufenthaltes im Freien ansieht. Die Landesjustizverwaltungen haben nahezu einhellig ein Festhalten an dieser Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt erachtet und auf deren fehlende Praxisrelevanz hingewiesen.

Nummer 10: Änderung des § 121 Abs. 5 - Kosten des Verfahrens

Durch die Änderung des A b s a t z e s 5 soll der feste Mindestbetrag des den Gefangenen bei einer Inanspruchnahme für die Kosten des Verfahrens verbleibenden Hausgeldes (§ 47 Abs. 1, § 199 Abs. 2 Nr. 2) von bisher 30,- DM erhöht und an die Entwicklung der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1) gekoppelt werden. Der mit der Einfügung des § 121 Abs. 5 durch Art. 22 Nr. 1 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. 12. 1981 (BGBl. I 1523, 1535) seit dem 1. 1. 1982 geltende feste Betrag von 30,- DM bedarf angesichts der seitdem vergangenen Zeitspanne einer die Kaufkraftentwicklung berücksichtigenden Erhöhung. Die Entwurfsfassung erreicht dies, indem als neue Berechnungsgrundlage der fünffache Tagessatz der Eckvergütung festgelegt wird, der für das Jahr 1997 bei einem Tagessatz von 10,25 DM einem Betrag von 51,25 DM entspricht. Da die Eckvergütung jährlich neu festgesetzt wird, bietet die Ersetzung des Festbetrages durch die vorgeschlagene Regelung zugleich den Vorteil, daß zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an die Geldwertentwicklung keine erneute Gesetzesänderung erfordern. Letztlich dient die Umstellung auf eine DM-betragsfreie Formulierung auch der Vermeidung eines sich ansonsten bei dem Übergang zu einer einheitlichen Europäischen Währung ergebenden Änderungsbedarfs.

Nummer 11: Änderung des § 130 - Anwendung anderer
Vorschriften auf die Sicherungsverwahrung -

Die Entwurfsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten sollen unter den in § 130 enthaltenen Voraussetzungen auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten.

Nummer 12: Änderung des § 133 Abs. 2 - Taschengeld -

Die Ersetzung des bisherigen, seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geltenden festen Mindestbetrages des Taschengeldes in der Sicherungsverwahrung durch eine sich an dem fünffachen Tagessatz der Eckvergütung orientierende Regelung ist aus den in Artikel 1 Nr. 10 dargestellten und hier entsprechend geltenden Gründen geboten.

Nummer 13: Änderung des § 144 Abs. 2 - Rechtsverordnung -

Anpassung an die sächliche Bezeichnungsform (vgl. Artikel 1 Nr. 6).

Nummer 14: Ergänzung des § 166 - Kriminologische Forschung im
Strafvollzug -

Der § 166 angefügte A b s a t z 2 stellt klar, daß die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (§ 186) auch für die Kriminologische Forschung im Strafvollzug entsprechend anzuwenden sind.

Nummer 15: Änderung der Überschrift des Fünften Abschnittes
- Schlußvorschriften -

Die in Nummer 18 vorgesehene Einstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen in den Fünften Titel des Fünften Abschnittes (§§ 179 bis 187) erfordert die Erweiterung der bisherigen Überschrift, mit der nunmehr die wesentlichsten Regelungsbereiche des Fünften Abschnittes ausdrücklich benannt werden.

Nummer 16 und 17: Änderung der §§ 167 und 171 - Geltung für den Vollzug des Strafarrestes und anderer Haftformen -

Die Entwurfsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten sollen unter den in §§ 167 und § 171 enthaltenen Voraussetzungen auch für den Vollzug des Strafarrestes und einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten.

Nummer 18: Einstellung der datenschutzrechtlichen Ergänzungen in den Fünften Titel des Fünften Abschnitts unter Neufassung der §§ 179 bis 187

a) Vorbemerkungen

Mit der Neufassung der §§ 179 bis 187 werden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörde für den ihr nach dem Strafvollzugsgesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe bereichsspezifisch gesetzlich geregelt.

Als Standort für diese datenschutzrechtlichen Ergänzungen wählt der Entwurf den neugefaßten und nunmehr die Überschrift "Datenschutz" tragenden Fünften Titel des Fünften Abschnitts.

Hierdurch wird zum einen eine größere Lücke in der Paragraphen-Folge des Strafvollzugsgesetzes vermieden, die ansonsten durch die aus Rechtsbereinigungsgründen erfolgende weitgehende Streichung des bisherigen Fünften Titels "Anpassung des Bundesrechts" (vgl. Nummer 19) entstanden wäre. Zum anderen ermöglicht die Nutzung des freiwerdenden Platzes die Einfügung der mehrere Vorschriften umfassenden datenschutzrechtlichen Regelungen, ohne hierbei in die dem Rechtsanwender vertraut gewordene Paragraphen-Folge des Gesetzes grundlegend eingreifen zu müssen. Die Einstellung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Fünften Abschnitt verdeutlicht zudem, daß sie grundsätzlich in allen in den vorhergehenden Abschnitten geregelten Bereichen zu beachten sind.

Der Sprachgebrauch dieses Titels folgt dem des Strafvollzugsgesetzes. Die Verwendung des Begriffs "Vollzugsbehörde" bringt gegenüber dem bisherigen Sprachgebrauch des Strafvollzugsgesetzes nichts Neues. Es handelt sich um die Justizvollzugsanstalten (§ 139) und die Aufsichtsbehörden des Strafvollzuges (§ 151).

An spezifischen datenschutzrechtlichen Bezeichnungen werden die Begriffe der personenbezogenen Daten, der Datei, des Erhebens, der Verarbeitung - mit den Unterbegriffen speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen - und des Nutzens eingeführt, die entsprechend den in § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen zu verstehen sind.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 179 - Datenerhebung

Die Entwurfsvorschrift enthält die grundlegende Regelung für

die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Vollzug der Freiheitsstrafe.

A b s a t z 1 der Entwurfsvorschrift regelt die Befugnis der Vollzugsbehörde, personenbezogene Daten zu erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach dem Strafvollzugsgesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

Um das in § 2 definierte Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, zu erreichen und die dort ebenfalls geregelte Aufgabe des Vollzuges, auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen, erfüllen zu können sind bei nahezu allen vollzugsrelevanten Einzelfallentscheidungen personenbezogene Daten zu berücksichtigen, die häufig von der Vollzugsbehörde selbst erhoben werden müssen. Schwerpunkte der Erhebung am Vollzugsbeginn sind namentlich das Aufnahmeverfahren (§ 5), die Behandlungsuntersuchung (§ 6) und die Erstellung des Vollzugsplanes (§ 7), in die an individuelle Faktoren zu knüpfende Entscheidungen u.a. über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, über die Zuweisung von Wohn- und Behandlungsgruppen, den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und über mögliche Lockerungen des Vollzuges einfließen müssen.

Auch im weiteren Verlauf des Vollzuges stehen bis zur Entlassung bei einer Vielzahl von den einzelnen Gefangenen betreffenden Maßnahmen Entscheidungen an, die ohne Kenntnis personenbezogener Daten nicht sachgerecht getroffen werden können. Beispielhaft sei hier nur auf die erforderlichen Erhebungen für die zu treffenden Entscheidungen über die Gewährung von Außenkontakten, zur Durchführung der Gesundheitsfürsorge und der Sozialen Hilfe und zur Aufrechterhaltung

von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt hingewiesen. Die diese Vielgestaltigkeit möglicher Erhebungserfordernisse berücksichtigende Entwurfsregelung setzt die Vollzugsbehörden in den Stand, die für Maßnahmen im Vollzug der Freiheitsstrafe notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben.

Dabei wird die in der Entwurfsvorschrift des § 179 geregelte Erhebungsbefugnis ergänzt durch weitere im Entwurf enthaltene Vorschriften, die für die Datenerhebung in bestimmten Bereichen die speziellere Regelung darstellen. Hier sind insbesondere §§ 27 Abs. 1 und 29 Abs. 3 in der vom Entwurf vorgeschlagenen Fassung und § 86 Abs. 1 zu nennen.

Die Entwurfsregelungen stellen für den Bereich der Datenerhebung durch die Vollzugsbehörde bereichsspezifische und abschließende Regelungen dar. Anders als für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, bei der insbesondere für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörde auch - wie in der Begründung in § 180 ausgeführt wird - außerhalb des Strafvollzugsgesetzes geregelte gesetzliche Grundlagen Anwendung finden können, kommt für die Datenerhebung im Vollzug nur noch eine nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen zulässige Datenerhebung mit Einwilligung des Betroffenen in Betracht. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß diese gegenüber den geregelten Sachlagen geringe Bedeutung entfalten und die Ausnahme sein wird.

A b s a t z 2 S a t z 1 enthält den datenschutzrechtlichen Grundsatz, daß personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind. Aus der Eigenart der gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzuges kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als dem Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispiels-

weise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten des Gefangenen und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse des Gefangenen.

A b s a t z 2 S a t z 2 eröffnet daher den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BDSG vom Grundsatz der Erhebung bei dem Betroffenen abzuweichen. Ein Anwendungsfall, in dem die zu erfüllende Vollzugsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht, kann beispielsweise die Fallgestaltung sein, daß entsprechende Informationen bei dem Gefangenen selbst nicht zu erhalten sind oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen.

Hinsichtlich der üblichen Verpflichtung zur Angabe des Erhebungszweckes und der Benennung eines Rechtsgrundes bestehen im Vollzug keine bereichsspezifischen Besonderheiten. Absatz 2 Satz 2 verweist daher bezüglich der Hinweis- und Aufklärungspflichten auf die Regelung des § 13 Abs. 3 und 4 BDSG.

A b s a t z 3 enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, für den Fall, daß diese Daten ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalten und der Aufsichtsbehörden erhoben werden sollen. Für die Aufgaben des Strafvollzuges wird das Erheben von Daten über diesen Personenkreis und aus Quellen, die außerhalb der Vollzugsbehörde liegen, nur selten erforderlich sein. Sie können aber benötigt werden, wenn z.B. Erkenntnisse über die familiären Verhältnisse eines Gefangenen unverzichtbar sind und diese weder zuverlässig bei dem Gefangenen noch mangels Mitwirkung bei seinen Angehörigen zu gewinnen sind. Weitere Anwendungsfälle können sich ergeben, wenn z.B. Ungewißheit über eine von dem Gefangenen angegebene Urlaubs-

anschrift besteht oder wenn Personen mit dem Gefangenen durch Besuche oder Schriftwechsel in Verbindung treten wollen und über die Zulässigkeit des Besuchs oder des Schriftwechsels (§§ 25, 28 Abs. 2) entschieden werden muß. In diesen und ähnlichen Fällen läßt die Entwurfsvorschrift eine Erhebung personenbezogener Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde zu, wenn die Daten für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe dagegen, daß sich ein Gefangener (z.B. während einer Lockerung des Vollzuges) diesem entzieht, unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt.

Die in A b s a t z 4 enthaltene Regelung stellt in Verbindung mit den in § 185 eingeführten Regelungen über die Auskunft und Akteneinsicht sicher, daß die betroffenen Gefangenen in die Lage versetzt werden, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen und gegebenenfalls ihre Rechte wahrzunehmen. Der Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in seine Intimsphäre durch verdeckte Datenerhebung erfordert es, daß eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszwecks gefährdet würde.

In den Fällen, in denen personenbezogene Daten eines Gefangenen nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder dritten Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Intimsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der den Gefangenen betreffenden Unterrichtungspflicht sind in diesem Fall auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Die Ausnahmegründe lehnen sich insbesondere an die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 b und § 19 Abs. 4 Nr. 3 BDSG zum Ausdruck kommende Wertung an.

§ 180 - Verarbeitung und Nutzung

Die Entwurfsvorschrift regelt in Absatz 1 die Befugnis der Vollzugsbehörde zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke und stellt in Absatz 3 klar, welche weiteren Zwecke diesen gleichgestellt sind. In den Absätzen 2 und 4 faßt die Entwurfsvorschrift die Befugnisse zu einer Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke zusammen. Diese namentlich die Übermittlung betreffende Befugnisnormen werden ergänzt durch Regelungen über die Mitteilung, ob sich eine Person in Haft befindet (Absatz 5), über die Versendung von Akten (Absatz 6) und durch Bestimmungen über die Verarbeitung und Nutzung verbundener Daten (Absatz 7). Die Absätze 8 bis 10 enthalten Regelungen über Verwendungseinschränkungen, die insbesondere hinsichtlich derjenigen personenbezogenen Daten eingreifen, die bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels oder des Paketempfangs bekannt geworden sind, oder die über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung außerhalb der Vollzugsbehörde erhoben worden sind. In Absatz 11 ist die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlungen geregelt.

Die Voraussetzung für die in A b s a t z 1 grundlegend geregelte Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke deckt sich mit der Entwurfsvorschrift des § 179 Abs. 1 über die Voraussetzung der Erhebung. Mit dieser Identität ist gesetzlich sichergestellt, daß die Verarbeitung und Nutzung sich innerhalb des in § 179 Abs. 1 geregelten Erhebungszweckes hält.

Die in Absatz 1 enthaltene Regelung hinsichtlich der Verarbei-

tung und Nutzung für vollzugliche Zwecke wird durch die in Absatz 3 getroffene Regelung ergänzt, die die dort aufgeführten Zwecke, die zwar nicht unter Absatz 1 fallen, aber auch nicht als vollzugsfremde Zwecke bezeichnet werden können, den vollzuglichen Zwecken gleichstellt. Die Entwurfsregelung benennt insoweit im Hinblick auf die seitens der Vollzugsbehörde gegenüber der Strafvollstreckungskammer abzugebenden Äußerungen ausdrücklich das in den §§ 109 ff. geregelte Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes in Vollzugssachen. Durch die Verweisung auf § 14 Abs. 3 BDSG wird klargestellt, daß eine Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch vorgesetzte Dienststellen und zur Durchführung der Rechnungsprüfung oder von Organisationsuntersuchungen keine Zweckänderung darstellt. Dies gilt auch für den vollzugsinternen Bereich der Ausbildungs- und Prüfungszwecke, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Die Absätze 2 und 4 regeln die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke, ohne daß damit ausgeschlossen ist, daß in den angeführten Fällen im Einzelfall die Verarbeitung und Nutzung zugleich auch vollzuglichen Zwecken dienen kann. Die vom Entwurf gewählte Einstellung der vollzugsfremden Zwecke in zwei eigenständige Absätze berücksichtigt die bei einer Rechtsgüterabwägung gegebene unterschiedliche Gewichtung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecke gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ermöglicht hinsichtlich der in den nachfolgenden Absätzen 8 und 9 geregelten Einschränkungen eine differenzierende Behandlungsweise.

Die in der Entwurfsvorschrift des § 180 enthaltenen Regelungen gelten sowohl für seitens der Vollzugsbehörde für erforderlich

erachtete Übermittlungen ("Spontanübermittlungen") als auch für Übermittlungen, die aufgrund eines Ersuchens (z.B. nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) erfolgen. Sie werden ergänzt durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des Strafvollzugsgesetzes, die unter ausdrücklicher Benennung die Vollzugsbehörde ermächtigen oder verpflichten, bestimmte, im Vollzug angefallene Daten zur Aufgabenerfüllung dort jeweils benannter Adressaten zu übermitteln. Beispielhaft wird insoweit auf § 18 Abs. 2 und § 34 des Personenstandsgesetzes, die eine Anzeigepflicht der Vollzugsbehörde bei Geburten und Sterbefällen in einer Justizvollzugsanstalt enthalten, und auf § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) vom 7. Juli 1997 - BGBl. I S. 1650, 1655 - hingewiesen, nach dem die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind, mitzuteilen haben.

A b s a t z 2 enthält eine bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung und Nutzung der Vollzugsbehörde bekanntgewordener personenbezogener Daten zur Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und für Zwecke der Strafvollstreckung.

Die in Absatz 2 enthaltene Befugnis umfaßt bei Vorliegen der hinsichtlich der einzelnen Zwecke geregelten Voraussetzungen als den in der Praxis wichtigsten Anwendungsfall die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten.

Die in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Übermittlungsbefugnis lehnt sich hinsichtlich der Zweckbestimmung an die Formulierung des

§ 18 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes an, wobei sie aus Verständlichkeitsgründen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BVerfSchG ausdrücklich benennt. Für eine nach Absatz 2 Nr. 1 zulässige Übermittlung werden angesichts der angeführten Schutzgüter in der Regel die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Empfänger in Betracht kommen. Wird die Vollzugsbehörde nach § 18 Abs. 3 BVerfSchG oder aufgrund entsprechender Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze von den Verfassungsschutzbehörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach den in der Entwurfsvorschrift des § 180 (vgl. insbesondere Absatz 8) geregelten bereichsspezifischen Voraussetzungen. Sind sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Ersuchen nach den Verfassungsschutzgesetzen, als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übermittlung nach § 180 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, ist die Strafvollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 GG grundsätzlich verpflichtet, dem Ersuchen im Wege der Amtshilfe stattzugeben.

Bei der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 geregelten Übermittlungsbe fugnis zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person, die ihre Entsprechung in § 17 Nr. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18. Juni 1997 - BGBl. I S. 1430, 1432 - finden, kommen als zulässige Übermittlungsadressaten alle zur Abwehr der jeweiligen Gefahrenlage zuständigen Behörden in Betracht. Dies werden im Regelfall die Polizeibehörden sein, jedoch können dies angesichts der nicht

näher eingrenzbaeren und vielgestaltigen Sachverhalte, aufgrund derer eine Übermittlung zu den in den Nummern 2 bis 3 genannten Zwecken erforderlich sein kann, auch andere zuständige öffentliche Stellen, wie beispielsweise die Gesundheitsbehörden sein.

Bei der in Nummer 4 und 5 der Entwurfsvorschrift geregelten Übermittlungsbefugnis ist der Empfängerkreis angesichts des Übermittlungszweckes stärker eingegrenzt.

Soweit es die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach Nummer 4 betrifft, sind neben den Polizeibehörden nur die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zulässige Übermittlungsempfänger.

Die in Nummer 5 geregelte Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnis für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen berücksichtigt, daß sowohl die Strafvollstreckungsbehörde als auch die zuständigen Gerichte (z.B. für die von der Strafvollstreckungskammer zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, § 454 StPO) auf die Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. Aufnahme, Verlegung, Entweichung, durchgeführte vollzugliche Behandlungsmaßnahmen pp.) zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung und Entscheidung angewiesen sind.

Im Rahmen der von der Vollzugsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die Vollzugsbehörde auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so daß eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn kein höherrangiges Interesse eines Betroffenen entgegensteht. Für den Empfänger

ist in § 181 des Entwurfs ausdrücklich die Bindung an den Übermittlungszweck vorgesehen.

Der Katalog des A b s a t z e s 4 enthält in den Nummern 1 bis 7 die häufigsten Übermittlungswege. Damit wird dem Informationsbedarf der in der Vorschrift aufgeführten Behörden und Stellen, die in besonderem Maße auf die Übermittlung personenbezogener Daten seitens der Vollzugsbehörden angewiesen sind, Rechnung getragen. Übermittlung und anschließende Verarbeitung und Nutzung werden jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers liegenden in der Vorschrift genannten Zweck. Hinsichtlich der Verantwortung für die Zuverlässigkeit der Übermittlung knüpft die in Absatz 11 enthaltene Regelung daran an, ob die Übermittlung von Amts wegen oder auf Ersuchen erfolgt. Die meisten dieser Übermittlungen waren bisher in der Vollzugsgeschäftsordnung vom 1. Juli 1965 in der Fassung vom 1. Mai 1977, einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder, geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Nummer 1 enthält eine Befugnis für Mitteilungen an die Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, um den mit diesen Aufgaben betrauten Personen und Stellen zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen sachgerecht treffen zu können. Zugleich ergänzt die Regelung im Hinblick auf die Führungsaufsicht die Auskunftspflicht nach § 463 a StPO, soweit sich die Mitteilung nicht auf die Überwachung des Verurteilten oder die Erfüllung von Weisungen, sondern auf die Hilfe oder Betreuung (§ 68 a Abs. 2 StGB) bezieht.

Nummer 2 berücksichtigt, daß in Gnadensachen vielfach vollzugliche Erkenntnisse für die Entscheidung der Gnadenbehörden und Träger des Begnadigungsrechts von Bedeutung sind und sieht daher eine entsprechende Übermittlungsbefugnis vor.

Nummer 3 ermöglicht der Vollzugsbehörde die Übermittlung von Daten für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege, die über die unter § 180 Abs. 1 fallenden, vollzuglichen Zwecken dienenden Geschäftsstatistiken hinausgehen.

Nummer 4 setzt die Vollzugsbehörde in die Lage, Mitteilungen, zu denen ein Gefangener aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes oder anderer Gesetze verpflichtet ist, an seiner Stelle vorzunehmen. Aus der Vollzugspraxis ist auf die Notwendigkeit solcher Mitteilungen hingewiesen worden, die vermeiden sollen, daß durch ein Versäumnis des Gefangenen Situationen entstehen, die seine Wiedereingliederung erschweren. Der Entwurf geht davon aus, daß in erster Linie der Gefangene selbst seinen Meldepflichten nachkommen soll und die Vollzugsbehörde nur subsidiär von ihrer Befugnis Gebrauch macht.

Nummer 5 ermöglicht der Vollzugsbehörde, die Hilfsbedürftigkeit von Angehörigen eines Gefangenen den für die Hilfeleistung zuständigen Behörden mitzuteilen. Eine solche Mitteilung kann nötig werden, wenn der betreffende Personenkreis nicht in der Lage ist, die notwendigen Mitteilungen selbst vorzunehmen.

Nummer 6 enthält eine Befugnis zur Mitteilung an Stellen der Bundeswehr. Hierbei geht es regelmäßig um die Mitteilung der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt bzw. der Entlassung.

Die in Nummer 7 vorgesehene Übermittlungsbefugnis von personenbezogenen Daten, die für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, berücksichtigt, daß die Ausländerbehörde nicht nur als Vollstreckungsbehörde im Bereich der Abschie-

bungshaft, sondern auch darüber hinaus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (z.B. im Ausweisungsverfahren) personenbezogene Daten über inhaftierte Ausländer benötigt.

A b s a t z 5 regelt für den Fall einer entsprechenden Anfrage die Voraussetzungen, unter denen die Vollzugsbehörde öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen den Anstaltsaufenthalt eines Gefangenen und gegebenenfalls den Zeitpunkt einer innerhalb eines Jahres voraussichtlichen Entlassung mitteilen darf sowie die dabei zu beachtende Verfahrensweise.

Dabei trifft die Entwurfsvorschrift in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und an die Rechtsprechung zur Auskunftserteilung über den Anstaltsaufenthalt eine Regelung, die der Vollzugsbehörde eine Abwägung der beteiligten Interessen ermöglicht. S a t z 2 gewährleistet die Anhörung des betroffenen Gefangenen vor der Auskunftserteilung, die nur ausnahmsweise unterbleiben darf. Für den Fall, daß die Anhörung aus den in Satz 2 aufgeführten Gründen unterblieben ist, sieht S a t z 3 eine nachträgliche Unterrichtung des Gefangenen vor. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß die in diesem Absatz geregelten Voraussetzungen und Einschränkungen nicht Platz greifen, wenn die Mitteilung des Anstaltsaufenthaltes und des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Rahmen einer Datenübermittlung durch die Vollzugsbehörde erfolgt, zu der sie nach denjenigen Entwurfsvorschriften befugt ist, in denen spezielle Zweckbestimmungen genannt sind. Dies gilt insbesondere bei den in den Absätzen 2 und 4 der Entwurfsvorschrift des § 180 genannten Übermittlungen, bei denen im Regelfall die Tatsache der Inhaftierung zwangsläufiger Übermittlungsinhalt sein wird.

Die Vorschrift des A b s a t z e s 6 soll für den Regelfall verhindern, daß Originalunterlagen den Bereich der Vollzugsbehörden verlassen. Dadurch soll nicht nur dem Risiko des Verlustes nichtreproduzierbaren Materials, sondern auch der Gefahr entgentreten werden, daß es bei der Überlassung einer Akte wegen einer Vielzahl der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten zu teilweise unbeabsichtigten Übermittlungen kommt. Die Überlassung von Akten ist daher nur an die in der Entwurfsvorschrift im einzelnen benannten Empfänger und bei Vorliegen der in diesem Absatz geregelten weiteren Voraussetzungen an öffentliche Stellen zulässig.

Nach A b s a t z 7 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden, wenn sie mit Übermittlungsfähigen Angaben verbunden sind. Bei personenbezogenen Daten in Akten und sonstigen nichtformatierten amtlichen Unterlagen handelt es sich nicht selten um Angaben, die untrennbar mit anderen Daten dieser oder einer anderen Person verbunden sind, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung in der Regel daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der Informationen zerstört würde. Die Belange des Persönlichkeitsschutzes können daher nicht mit denselben Methoden verwirklicht werden, wie dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien technisch möglich ist. Absatz 7 läßt für solche Fälle die Übermittlung zu, vorausgesetzt, daß dadurch offensichtlich überwiegende berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. Dem Grundsatz der Zweckbindung wird jedoch durch ein Verarbeitungs- und Nutzungsverbot Rechnung getragen (2. Halbsatz).

A b s a t z 8 trifft hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die der Vollzugsbehörde bei

der Überwachung der Besuche (§ 27 Abs. 1), des Schriftwechsels (§ 29 Abs. 3) oder des Inhalts von Paketen (§ 33 Abs. 2 und 4) bekannt geworden sind, einschränkende Regelungen, die diesen von Vertraulichkeit geprägten Bereichen und dem daraus resultierenden hohen Schutzbedürfnis Rechnung tragen. Diese gelten gemäß § 32 Satz 2 auch bei der Überwachung von Ferngesprächen und Telegrammen.

Entsprechend der bisher in § 34 getroffenen Regelung, dessen Aufhebung der Entwurf in Artikel 1 Nr. 5 vorsieht, umfaßt der Regelungsgehalt des Absatzes 8 die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke. Darüber hinaus umfaßt der Regelungsgehalt auch den in Absatz 3 der Entwurfsvorschrift den vollzuglichen Zwecken gleichgestellten Zweck der Verarbeitung und Nutzung für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 bis 121.

Hinsichtlich der Verwendung für vollzugliche Zwecke entspricht die Entwurfsvorschrift der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 1 und schränkt die nach § 180 Abs. 1 gegebene, umfassendere Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnis der Vollzugsbehörde ein. Die in diesem Bereich bekanntgewordenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder - nach Anhörung des Gefangenen - für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden. Dabei umfaßt der vollzugliche Zweck der Wahrung der Sicherheit der Anstalt die Abwendung von Gefahren, die der äußeren und inneren Sicherheit der Justizvollzugsanstalt beispielsweise durch Befreiungs- und Fluchtaktionen, Meutereien und Geiselnahmen drohen. Die Wahrung der Ordnung in der Anstalt richtet sich entsprechend der Zielsetzung des § 81 auf den Erhalt des geordneten Zusammenlebens in sozialer Verantwortung. Dies kann beispielsweise gefährdet werden, wenn rechtsextreme Organisationen in einer Anstalt Mitgliederwerbung - etwa durch Zusendung extremistischen Schriftgutes an Gefangene - betreiben.

Für eine Verarbeitung und Nutzung der bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels oder des Inhaltes von Paketen bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Behandlung stellt der Entwurf die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung auf, daß der Gefangene vorher zu hören ist. Dies ist geboten, um nicht nur eine sachgerechte, sondern möglichst auch eine von dem betroffenen Gefangenen akzeptierte Berücksichtigung ermöglichen zu können.

Der bisher in § 34 Abs. 2 enthaltenen Zielsetzung, daß auch bei der Verarbeitung und Nutzung innerhalb der Anstalt der Kreis der Vollzugsbediensteten, die von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, trägt nunmehr ausdrücklich die in der Entwurfsvorschrift des § 183 Abs. 1 enthaltene Regelung Rechnung.

Hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke beschränkt Absatz 8 deren Zulässigkeit ausdrücklich auf die in Absatz 2 abschließend aufgeführten Zwecke.

Mit dieser Einschränkung berücksichtigt der Entwurf, daß es ein wesentliches Moment einer an Behandlungsgesichtspunkten ausgerichteten Vollzugsgestaltung ist, nicht mehr als unbedingt notwendig in die Intim- und Privatsphäre eines Gefangenen einzugreifen, und daß hierzu im besonderen Maße gehört, daß die Vertraulichkeit des beim Besuch gesprochenen Wortes und des Schriftverkehrs des Gefangenen mit seinen Bezugspersonen respektiert wird. Bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fällen wäre es allerdings mit dem hohen Stellenwert der zu schützenden Rechtsgüter nicht vereinbar, wenn die Vollzugsbehörde ihr bekannt gewordene personenbezogene Informationen nur deshalb nicht zur Abwehr der jeweiligen Gefahrenlage übermitteln dürfte, weil sie diese Erkenntnisse bei der Überwachung des Schriftwechsels und der

Besuche erlangt hat. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der in diesem Bereich ausgetauschten personenbezogenen Informationen kann hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht über die Erforderlichkeit des Schutzes dieser höherrangigen Rechtsgüter gestellt werden, sondern muß bei Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 jeweils geregelten Voraussetzungen Einschränkungen erfahren können.

Dagegen sieht der Entwurf bei der nach Absatz 2 Nr. 4 zulässigen Verarbeitung und Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten entgegen der bisherigen Fassung des § 34 davon ab, eine Verwertung und Übermittlung auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuzulassen. Sofern nicht die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, wie es etwa bei vollzugsbezogenen Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG der Fall sein kann, eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht, führt die im Schrift- und Besuchsverkehr zwischen einem Gefangenen und seinen Bezugspersonen in besonderem Maße zu berücksichtigende Vertraulichkeit bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung oder Verfolgung von nur als Ordnungswidrigkeiten bewerteten Tatbeständen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung dazu, hier von einer Verwertungsbefugnis der Vollzugsbehörde und der dementsprechenden Weiterleitungsmöglichkeit Abstand zu nehmen. Dabei verkennt der Entwurf nicht, daß es auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen gibt, die von erheblicher Gemeinschaftschädlichkeit sein können oder deren Begehung zu einem erheblichen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil führen kann. Wenn der Entwurf gleichwohl davon absieht, der Vollzugsbehörde eine Übermittlungsbefugnis zur Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten einzuräumen, ist dies damit begründet, daß ein dem Bestimmtheitssatz genügendes

Abgrenzungskriterium gegenüber Ordnungswidrigkeiten von geringerem Gewicht schwer zu finden ist, die Begehung oder Fortführung solcher schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten aus der Haft heraus teilweise bereits aufgrund der durch die Inhaftierung eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten erschwert wird, und daß Ordnungswidrigkeiten mit wirtschaftsrechtlichem Bezug, deren Begehung in der Haft am ehesten möglich erscheint, sich aufgrund des notwendigen Spezialwissens der Beurteilung durch die Vollzugsbediensteten nur schwer erschließen (z.B. bei wettbewerbs- und kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeiten). Darüber hinaus besteht angesichts der Vielzahl der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden anders als für den Bereich der Strafverfolgung die Gefahr, daß es vermehrt zu Übermittlungen personenbezogener Daten an nicht berechnigte Empfänger kommen kann. Letztlich hat sich der Entwurf insoweit auch an der im Ordnungswidrigkeitengesetz getroffenen Wertentscheidung orientiert, wonach in der allgemeinen Verfahrensvorschrift des § 46 Abs. 3 die Beschlagnahme von Postsendungen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, für unzulässig erklärt wird.

Für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer können nicht zuletzt auch personenbezogene Erkenntnisse von Bedeutung sein, die sich der Vollzugsbehörde im Rahmen der Überwachung des Schriftverkehrs und der Besuche eines Gefangenen erschlossen haben. Absatz 8 ermöglicht daher durch die auch Absatz 2 Nr. 5 umfassende Bezugnahme, daß diese personenbezogenen Informationen den für die Strafvollstreckung zuständigen Gerichten übermittelt werden können. Eine Übermittlung an die Vollstreckungsbehörden wird in diesem Bereich dagegen in der Regel nicht erforderlich sein.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde erhoben worden sind, ist nach Absatz 9 grundsätzlich nur bei strenger Zweckbindung zulässig. Diese Daten müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 jedoch auch verarbeitet und genutzt werden dürfen zur Abwehr der dort in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Gefahren.

Insbesondere bei Erhebungen, die die Sicherheit der Anstalt betreffen, also nicht zuletzt auf die Vermeidung von Ausbrüchen, Entweichungen und schweren Personen- und Sachschäden zielen, kann sich ferner der Verdacht von Straftaten dritter Personen ergeben. Erlangt die Vollzugsbehörde in diesen oder in anderen Fällen Kenntnis von Straftaten von erheblicher Bedeutung, wäre es für das Rechtsbewußtsein nicht erträglich, wenn die Vollzugsbehörde diese Daten nicht an die für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zuständigen Behörden weitergeben dürfte. In diesen Fällen muß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Den Begriff der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" versteht der Entwurf entsprechend der Verwendung dieses Begriffes in der neueren Gesetzgebung (vgl. z.B. § 98 a Abs. 1, § 110 a Abs. 1, § 163 e Abs. 1 StPO, § 2 Abs. 1 BKAG) dahingehend, daß es sich hierbei um Taten handelt, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Absatz 10 stellt klar, daß auch bei Übermittlungen nach den vorhergehenden Absätzen die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche

Verwendungsregelungen, unter denen abschließende Zweckbindungsregelungen und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse zu verstehen sind, zu beachten sind.

A b s a t z 11 regelt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlungen im Verhältnis zwischen der Übermittelnden Behörde und dem Empfänger.

§ 181 - Zweckbindung

Die Entwurfsvorschrift verpflichtet den Übermittlungsadressaten auf den Grundsatz der Zweckbindung, läßt allerdings eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke zu, zu denen die Daten ebenfalls hätten übermittelt werden dürfen. Hiermit sollen zeitraubende Mehrfachübermittlungen vermieden werden. Bei einer Übermittlung an Private ist dies jedoch nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde zulässig. Die in Satz 3 ausdrücklich aufgenommene Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den privaten Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen, trägt dem Umstand Rechnung, daß Privatpersonen in der Regel mit datenschutzrechtlichen Erfordernissen weniger vertraut sind.

§ 182 - Schutz besonderer Daten

Die Entwurfsvorschrift befaßt sich mit personenbezogenen Daten, die von Gesetzes wegen stärker geschützt werden sollen. Dies wird dadurch erreicht, daß die in § 180 Abs. 1 auf der Ebene der Erforderlichkeit geregelten Anforderungen für die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten weiter angehoben werden. Die Vollzugsbehörde soll in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei diesen Daten selbst dann nicht eingreifen dürfen, wenn sich der Eingriff als für die Aufgabenerfüllung erforder-

lich darstellt. Sie wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach anderen Lösungen suchen müssen, die nicht mit einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einhergehen.

In A b s a t z 1 Satz 1 schreibt der Entwurf mit Rücksicht auf die negative Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1, Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 der Weimarer Verfassung) vor, daß das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen nicht allgemein kenntlich gemacht werden darf.

Entsprechendes gilt mit Rücksicht auf das ärztliche Vertrauensverhältnis für personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind.

Auch bei anderen personenbezogenen Daten soll die allgemeine Erforderlichkeitsebene des § 180 Abs. 1 nicht ausreichen, um eine allgemeine Kenntlichmachung in der Anstalt zu rechtfertigen. Die naheliegende Möglichkeit, daß nicht nur zum Schweigen verpflichtete Angehörige des Vollzugsdienstes, sondern auch Mitgefangene und bei Besichtigungen der Anstalt andere Personen die personenbezogenen Daten wahrnehmen können, führt zu der Regelung des S a t z e s 2, der die allgemeine Kenntlichmachung personenbezogener Daten der Gefangenen auf den Raum innerhalb der Anstalt begrenzt und darauf, daß die allgemeine Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. In seinem 2. Halbsatz stellt Satz 2 darüber hinaus klar, daß die allgemeine Kenntlichmachung infolge ihres Übermittlungscharakters nicht zulässig ist, wenn eine Übermittlung auf Grund der in § 180 Abs. 8 - 10 geregelten Einschränkungen zu unterbleiben hätte.

A b s a t z 2 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203

Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen von einem Gefangenen anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind.

Das Erfordernis einer solch speziellen Regelung ist hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht im Vollzug bereits durch die Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages "Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung" im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht betont worden.

Der Entwurf greift diese Empfehlung auf und regelt, daß personenbezogene Daten auch im Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der vollzuglichen Praxis, des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz sieht der Entwurf jedoch einen über den ärztlichen Bereich hinausgehenden Regelungsbedarf.

Die bei der Behandlung und Betreuung der Gefangenen den Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen anvertrauten Informationen berühren ebenfalls in der Regel in erheblicher Weise die Privatsphäre der Gefangenen und sind zugleich oftmals für vollzugliche Entscheidungen von besonderem Interesse. Die Aufnahme dieser in § 203 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB genannten Berufsgruppen in den Regelungsbereich der Entwurfsvorschrift ist daher geboten, um dem Schutzbedürfnis der Gefangenen in diesem besonders sensiblen Bereich Rechnung zu tragen. Im Übrigen könnte eine nur auf den ärztlichen Bereich beschränkte Regelung im Umkehrschluß die im Interesse der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde nicht hinnehmbare Annahme nahelegen, daß für Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen keine Befugnis zur Weitergabe von Daten an den Anstaltsleiter gegeben sei. Absatz 2 Satz 1 regelt daher, daß persönliche Lebenssachverhalte, die einem Arzt, Psychologen, Sozialarbeiter oder -pädagogen als Träger derjenigen Berufe, denen sich ein Gefangener während des Vollzuges der

Freiheitsstrafe im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen muß, besonders schutzbedürftig sind und deswegen auch der Vollzugsbehörde gegenüber der Schweigepflicht unterliegen.

Diese Schweigepflicht kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestehen würde, daß der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Vollzugsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Die Entwurfsvorschrift trifft daher in Abs. 2 Satz 2 und 3 eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Angehörigen der hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung der geschützten Daten befugt.

Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsgutes Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit enthält Satz 2 zum einen die Regelung, daß die hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter befugt sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, daß der Gefangene Verletzungen aufweist, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch Mitgefangene begründen, denen u.a. durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muß, oder wenn sich beispielsweise herausstellt, daß der Gefangene unter einer ansteckenden Krankheit leidet, die Vorkehrungen zum Schutz der Mitgefangenen, der Vollzugsbediensteten oder weiterer Personen, die (wie zum Beispiel Besucher oder mit der Vorführung des Gefangenen zu gerichtlichen Terminen betraute

Justizbedienstete) mit dem Gefangenen in Berührung kommen können, erfordert. Dabei wählt der Entwurf den Anstaltsleiter als empfangsberechtigten Adressaten einer solchen Mitteilung, weil dieser gemäß § 156 Abs. 2 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt und er aufgrund seiner Stellung im Gesamtgefüge der Vollzugsbehörde am besten die organisatorischen Bedingungen und die jeweils möglichen und erforderlichen Maßnahmen überblicken kann, mit denen den Gefahren entgegen gewirkt werden muß. Der Entwurf sieht zwar in den hier in Betracht kommenden Fällen aufgrund ihrer möglichen Vielgestaltigkeit und ihrer unterschiedlich hohen Gefahrenintensität davon ab, den zur Offenbarung Befugten eine Pflicht zur Offenbarung aufzuerlegen, doch wird sich gerade angesichts der hohen Bedeutung der Rechtsgüter, deren Schutz die Offenbarungsbefugnis dient, die vorzunehmende Ermessensausübung in ihrem Ergebnis häufig darauf reduzieren, daß eine Unterrichtung des Anstaltsleiters erfolgen muß.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein Gefangener aufgrund seiner Inhaftierung hinsichtlich seiner Lebensumstände der Aufsicht und Kontrolle sowie den Anordnungen und Maßnahmen der Vollzugsbehörde unterliegt, ist eine Offenbarung personenbezogener Daten oftmals auch im erheblicheren Umfang erforderlich, als es für vergleichbare Situationen in Freiheit zutrifft. So kann zum einen ein Gefangener beispielsweise nicht wie eine in Freiheit lebende Person eine vom Arzt verordnete Diät ohne die Einschaltung Dritter befolgen. Zum anderen müssen beispielsweise ärztliche Erkenntnisse, die etwa für den Bereich der Unterbringung und der Arbeitszuweisung für die Vollzugsbehörde von Bedeutung sind, dieser mitgeteilt werden. Der Entwurf läßt daher eine Offenbarung personenbezogener Daten auch insoweit zu, als es aufgrund solcher vollzuglicher Gegebenheiten angezeigt ist. Dabei unterscheidet der Entwurf

durch die hinsichtlich der Merkmale der Unerläßlichkeit bzw. der Erforderlichkeit abgestuften Regelungen des Satzes 2 und 3 nach Anlaß und Zweck der jeweiligen Datenerhebung. Das Strafvollzugsgesetz enthält eine Vielzahl von Vorschriften, durch die die Angehörigen der besonderen Fachdienste und des ärztlichen Dienstes in vollzugliche Entscheidungsabläufe oder Maßnahmen eingebunden sind. So ist beispielsweise eine Mitwirkung oder Anhörung des Anstaltsarztes nicht nur im Rahmen der Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) sondern auch ausdrücklich bei folgenden Sachverhalten vorgesehen: Ärztliche Untersuchung nach der Aufnahme (§ 5 Abs. 2), Anstaltsverpflegung (§ 21), Einkauf, Untersagung einzelner Nahrungs- und Genußmittel (§ 22 Abs. 2), Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 76), Anhörung vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 91 Abs. 2), ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 92), Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 101), Mitwirkung im Disziplinarverfahren und bei Disziplinarmaßnahmen (§ 106 Abs. 2, § 107 Abs. 1). Weiterhin können nach den gesetzlichen Vorgaben eine Mitwirkung oder Anhörung des Arztes bei einer Vielzahl weiterer nicht abschließend aufzählbarer vollzuglicher Maßnahmen angezeigt oder geboten sein, von denen als wichtigste nur genannt werden sollen: Beteiligung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und der Aufstellung des Vollzugsplanes (§§ 7, 8), Verlegung aus gesundheitlichen Gründen (§ 8 Abs. 1), Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9), Unterbringung im offenen Vollzug, Lockerungen des Vollzuges, Ausführung aus besonderen Gründen, Urlaub aus der Haft (§§ 10 bis 13), Entlassungsvorbereitung (§ 15), Unterbringung während der Arbeit und Freizeit sowie der Ruhezeit (§§ 17, 18), Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß (§ 35), Zuweisung von Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 37 bis 39, 41), Freizeit, z.B.

Sportteilnahme (§ 67), körperliche Durchsuchung (§ 84 Abs. 2), besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 88), Einzelhaft (§ 89), und Teilnahme an den Anstaltskonferenzen (§ 159).

Da in diesen Fällen die Mitwirkung oder Anhörung des Arztes sich als Teil der dem Vollzug gegenüber dem Gefangenen obliegenden Fürsorgepflicht oder als ein zur Erreichung des Vollzugszieles wesentliches Element darstellt, wäre es sinnwidrig und verfehlt dem Arzt nicht zu ermöglichen, gewonnene Erkenntnisse der Vollzugsbehörde mitzuteilen. Der Entwurf läßt daher in Fällen einer vollzuglich bedingten Mitwirkung oder Anhörung eine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Anstaltsleiter zu, soweit diese für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich sind. Diese für den ärztlichen Bereich dargestellten Grundsätze müssen aufgrund der vielfältigen Einbindungen der Psychologen, Sozialarbeiter und -pädagogen in die Ausgestaltung des Vollzuges und ihre Mitwirkung bei den zur Wiedereingliederung der Gefangenen zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen auch für diese Berufsgruppen gelten. Wie für den ärztlichen Bereich bereits dargestellt ist es angesichts der Vielgestaltigkeit der im Vollzug auftretenden Lebenssituationen auch hier nicht möglich, alle denkbaren Anwendungsfälle der Vorschrift durch eine Aufzählung der im Einzelfall einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu erfassen. Die in der Entwurfsvorschrift vorgenommene Bezeichnung des Verwendungszweckes stellt jedoch zusammen mit dem geregelten Prüfungskriterium der Erforderlichkeit sicher, daß es nicht zu einer übermäßigen und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu vereinbarenden Datenweitergabe kommt. Dies gilt insbesondere, weil sich der Inhalt der Mitteilungen nicht auf die Weitergabe aller gewonnener personenbezogener Daten erstrecken darf, sondern nur auf die jeweils für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten.

Einen über das Kriterium der Erforderlichkeit hinausgehenden Maßstab setzt der Entwurf in Satz 2 für diejenigen Erkenntnisse fest, die nicht aus spezieller vollzuglicher Veranlassung erhoben werden, sondern die aufgrund von Untersuchungen oder Gesprächen gewonnen werden, um die der Gefangene selbst aus eigenem Antrieb nachgesucht hat. Sucht beispielsweise ein Gefangener wegen gesundheitlicher Probleme den Anstaltsarzt auf, so müssen auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der §§ 56 ff., nach denen die Gesundheitsfürsorge in der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde liegt, für die Offenbarungsbefugnis des Arztes strengere Voraussetzungen gelten. Das in diesen Fällen mit den Verhältnissen in Freiheit in vergleichbarer Weise bestehende Arzt-Patienten-Verhältnis erfordert es, hier besonders strenge Voraussetzungen an die Durchbrechung der Schweigepflicht zu stellen. Der Entwurf berücksichtigt dies dadurch, daß er nach Abs. 2 Satz 2 in diesen und in vergleichbaren Fällen, in denen sich ein Gefangener von sich aus und aus freien Stücken an einen Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen wendet, eine Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter nur zuläßt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist.

Da es im übrigen das für eine erfolgversprechende ärztliche, psychologische oder soziale Betreuung und Behandlung erforderliche Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten in erheblicher Weise belasten würde, wenn ein Gefangener über die Möglichkeit einer späteren eventuellen Weitergabe seiner Angaben im Unklaren gelassen würde, sieht S a t z 4 vor, daß im Rahmen der bei einer Datenerhebung ohnehin nach § 179 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BDSG zu beachtenden Hinweis- und Aufklärungspflichten der Gefangene

vor der Erhebung auch über die nach Satz 2 und 3 bestehende Offenbarungsbefugnis zu unterrichten ist.

A b s a t z 3 der Entwurfsvorschrift enthält die erforderlichen Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 gegenüber dem Anstaltsleiter offenbarten Daten.

Absatz 3 S a t z 1 sieht insoweit vor, daß diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 2 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären. Ein Anwendungsfall, in dem diese Entwurfsregelung zum Tragen kommt, stellt beispielsweise der Fall dar, daß der Anstaltsleiter seitens des Anstaltsarztes gemäß Abs. 2 Satz 2 darüber informiert wird, daß ein Gefangener an einer schweren, ansteckenden Krankheit leidet und nach seinem Verhalten davon ausgegangen werden muß, daß er weitere Personen erheblich gefährdet. In einem solchen Fall ermöglicht es die Regelung des Absatzes 3 Satz 1, daß der Anstaltsleiter angesichts seiner Gesamtverantwortung für den Vollzug diese Informationen zum Zwecke der hier unerläßlichen Gefahrenabwehr an diejenigen Bediensteten weitergeben kann, die für die Beaufsichtigung und Betreuung des erkrankten Gefangenen zuständig sind. Dabei ermöglicht es die Entwurfsvorschrift aus Gründen der Praktikabilität und um eine ansonsten mehrfach erforderliche Offenbarung zu vermeiden, daß eine Weitergabe seitens des Anstaltsleiters nicht nur zu dem Zweck möglich ist, zu dem ihm die Daten offenbart worden sind, sondern auch für diejenigen Zwecke, zu denen eine Offenbarung zulässig gewesen wäre. Andernfalls wäre es im Beispielsfall nicht zulässig, daß die Informationen über eine ansteckende Krankheit, die seitens des Arztes zur Einleitung von Schutzmaßnahmen im Verhältnis zu

anderen Gefangenen und Bediensteten offenbart worden ist, bei der Beurteilung weiterer vollzuglicher Sachverhalte wie beispielsweise bei der Entscheidung über ein Urlaubsgesuch des Gefangenen oder über einen Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt zu berücksichtigen.

Die nach Absatz 3 S a t z 2 eröffnete Möglichkeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters voraus. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches wird diese Regelung insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen bestimmte Aufgabenbereiche durch den Anstaltsleiter der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter übertragen sind (§ 156 Abs. 2 Satz 2).

A b s a t z 4 stellt insoweit eine Ergänzung des Absatzes 2 dar, als nach dieser Vorschrift neben der bereits in Absatz 2 geregelten Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Anstaltsleiter, ausdrücklich klargestellt wird, daß Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges, die mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt worden sind, im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung des Gefangenen auch gegenüber dem Anstaltsarzt bzw. dem in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen zur Offenbarung befugt sind.

§ 183 - Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Vorschrift trifft in Absatz 1 eine Sonderregelung für die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Anstalt und faßt in Absatz 2 die für den technischen und organisatorischen Schutz personenbezogener Daten in Akten und Dateien

erforderlichen Regelungen zusammen.

Sie umfaßt unter dem Begriff Akte entsprechend der Definition in § 3 Abs. 3 BDSG auch Bücher und sonstige Unterlagen - wie z.B. Bild- und Tonträger - mit personenbezogenen Daten.

Der Begriff Datei umfaßt entsprechend der in § 3 Abs. 2 BDSG enthaltenen Definition neben den automatisierten Dateien, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden können, auch jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (z.B. in Karteikartenform).

Da die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle von dem datenschutzrechtlichen Begriff des "Nutzen" erfaßt wird, gelten insoweit die in der Entwurfsvorschrift des § 180 hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung getroffenen Regelungen.

Durch die Regelung des A b s a t z e s 1 will der Entwurf darüber hinaus verdeutlichen, daß es auch innerhalb einer Anstalt nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen darf. Die Regelung begrenzt hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die in Akten oder in Dateien enthalten sind, innerhalb der Vollzugsbehörde den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang ihrer Einsichts- und Übermittlungsbefugnis auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die dem einzelnen Vollzugsbediensteten obliegende Aufgabe abzustellen, wobei zu beachten ist, daß diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich daher zwangsläufig die Kenntnisnahme von Daten über die eigene, eng begrenzte Zuständigkeit hinaus.

Dies gilt insbesondere für die nach § 159 zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge vom Anstaltsleiter mit den an der Behandlung maßgeblichen Beteiligten durchzuführenden Konferenzen.

Die nach A b s a t z 2 für den Schutz personenbezogener Daten in Akten und Dateien zu treffenden Vorkehrungen richten sich nach der Organisation der jeweiligen Anstalt und der datenschutzrechtlichen Sensibilität der betreffenden Unterlagen. Die in Satz 2 vorgeschriebene Trennung der Gesundheitsakten und Krankenblätter von den übrigen Gefangenenpersonalakten ist bereits geltende Praxis und durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift der Länder vorgeschrieben.

Im übrigen sind für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen hinsichtlich der in Akten und Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten keine bereichsspezifischen Sonderregelungen erforderlich, wobei es sich bereits aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt, daß besonders sensible Daten, wie z.B. angehaltene Briefe, in verschlossenen Umschlägen in der Gefangenenpersonalakte aufbewahrt werden. Die Entwurfsvorschrift verweist daher in Satz 3 auf § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184 - Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Entwurfsvorschrift berücksichtigt unterschiedliche Notwendigkeiten des Datenschutzes und der Verfahrensweise hinsichtlich der Behandlung von Unrichtigkeiten und nicht mehr benötigten Daten.

Für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sieht

A b s a t z 1 als bereichsspezifische Regelung vor, daß diese Daten bereits spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder seiner Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Die Angaben über Name (Familiennamen, Vornamen, Geburtsname), Geburtstag, Geburtsort (ggf. einschließlich Kreis) und das Eintritts- und Austrittsdatum können als Stammdaten länger gespeichert bleiben, um dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung des Gefangenen das schnelle Auffinden der Gefangenenpersonalakte und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung tragen zu können.

Für die in Akten enthaltenen personenbezogenen Daten trifft A b s a t z 2 eine besondere bereichsspezifische Regelung, die nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen für den Regelfall die weitere Übermittlung und Nutzung ausschließt. Anders als bei personenbezogenen Daten in Dateien ist jedoch eine Löschung bei in Akten verkörpert Daten nicht möglich. Dies wird durch die Eigenart der Informationsträger mit einer Vielzahl von Angaben in einem Schriftstück und den Urkundencharakter dieser Unterlagen ausgeschlossen. Einer Löschung würde auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit widersprechen, nach dem anders als bei dem üblichen Anwendungsfeld der automatisierten Verarbeitung nicht nur der aktuelle Informationsstand, sondern auch der gesamte Verfahrensablauf dokumentiert werden muß. Die Regelung des Absatzes 2 sieht deshalb anstelle der für Dateien vorgesehenen Löschung für Akten ein Übermittlungs- und Nutzungsverbot vor. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten für die in der Entwurfsregelung im einzelnen aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. In diesen Fällen läßt es eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an einem Ausschluß der Übermittlung und dem öffentlichen Interesse daran, daß auf die möglicherweise nur im Bereich der Vollzugsbehörde noch

vorhandenen Daten zurückgegriffen werden darf, nicht zu, eine Übermittlung und Nutzung gänzlich auszuschließen. Durch die Beschränkung auf die jeweils zur Zweckerfüllung unerläßlichen Daten und die für eine Übermittlung und Nutzung auch im Rahmen des § 184 geltenden übrigen datenschutzrechtlichen Entwurfsregelungen, insbesondere der §§ 180, 181 und 182, wird den Belangen des Betroffenen jedoch in hohem Maße Rechnung getragen.

A b s a t z 3 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten, personenbezogenen Daten und sieht für Gefangenepersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter eine Höchstfrist von 10 Jahren und für die Aufbewahrung von Gefangenenebüchern, die in gedrängter Form dem Nachweis über den Anstaltsaufenthalt eines Gefangenen dienen, eine Aufbewahrungszeit von höchstens 20 Jahren vor.

Die nunmehr aus systematischen Gründen hier und nicht mehr in die den Schutz der Daten in Akten und Dateien regelnden Vorschrift des § 183 eingestellte Regelung setzt damit gegenüber den Vorentwürfen erheblich kürzere Fristen fest. Die vormals sich an den zivilrechtlichen Verjährungsfristen ausrichtenden Aufbewahrungsfristen sind wegen ihrer Dauer von 30 Jahren bzw. 50 Jahren auf Kritik gestoßen und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zu lang empfunden worden. Dabei ist insbesondere gegenüber dem von dem Vorentwurf herausgestellten Gesichtspunkt, durch die lange Dauer der Aufbewahrungsfrist den Gefangenen zu ermöglichen bei einer eventuellen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf die in Akten enthaltenen Vorgänge zurückgreifen zu können, eingewendet worden, daß solche Ansprüche in der Regel zeitnäher zur Inhaftierung gestellt würden. Der Entwurf trägt mit der vorgeschlagenen Verkürzung der Aufbewahrungsfristen dieser Kritik Rechnung und richtet sich mit einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist nunmehr an der ärztlichen Berufsordnung

aus, nach der Patientendaten in der Regel 10 Jahre nach Abschluß der Behandlung vorzuhalten sind und eine längere Aufbewahrung nur erfolgen soll, soweit die ärztliche Erfahrung dies gebietet. Damit diese auch den Verwaltungsaufwand in der Vollzugsbehörde entlastende Regelung im Einzelfall nicht zu nachteiligen Folgen führt, sieht die Entwurfsvorschrift in Absatz 3 Satz 2 jedoch vor, daß hiervon dann abgesehen werden kann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die weitere Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Vollzugsbehörde Kenntnis von laufenden aber noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren im Sinne des Absatzes 2, Satz 1, Nr. 5 oder von Forschungsaufgaben gemäß § 186 des Entwurfs hat.

Bei der Berechnung der Frist ist an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Als dieses gilt entsprechend den bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) bei Gefangenenbüchern das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist, bei den Gefangenenpersonalakten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen und bei den Gesundheitsakten das Jahr, in dem die letzte personen- und sachbezogene Eintragung erfolgt ist.

A b s a t z 4 enthält eine bereichsspezifische Regelung für den Fall, daß die Vollzugsbehörde feststellt, daß durch sie unrichtige Daten übermittelt worden sind. Neben vollzugsinternen Berichtigungsmaßnahmen, die sich aufgrund der Verweisung in Absatz 5 nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 BDSG richten, ist bei bereits erfolgter Übermittlung auch eine Korrektur mit Außenwirkung notwendig.

Im übrigen gilt nach A b s a t z 5 für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien und Akten § 20 Abs. 1 bis Abs. 7 BDSG.

§ 185 - Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Die Entwurfsregelung gibt dem Betroffenen als Ausfluß des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, und den Zweck der Speicherung. Soweit der Betroffene zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen über die Auskunftserteilung hinaus auf die Einsichtnahme in Akten angewiesen ist, sieht die Vorschrift ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht vor. Die getroffene Regelung ermöglicht durch die Verweisung auf § 19 Abs. 1 BDSG sowohl dem Interesse des Betroffenen auf möglichst umfassende Auskunftserteilung als auch dem Interesse der Vollzugsbehörde, nicht durch unsubstantiierte Auskunftersuchen zu einer Überprüfung ihres gesamten Aktenbestandes gezwungen zu sein, hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Vollzugsbehörde kann die Auskunft schriftlich, mündlich oder durch die Gewährung von Akteneinsicht gewähren.

Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht hat zu unterbleiben, wenn ihr die in § 19 Abs. 4 BDSG genannten Gründe entgegenstehen und deswegen das Auskunftsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß.

Von der Begründung einer Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht kann unter den in § 19 Abs. 5 BDSG geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

In diesen Fällen kann sich der Betroffene an den jeweils örtlich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, der nach Satz 2 der Entwurfsvorschrift an die Stelle des in § 19 Abs. 5 und 6 BDSG genannten Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt.

In diesem Zusammenhang ist auf § 29 Abs. 2 i.d.F. des Artikels 1 Nummer 3 des Entwurfs hinzuweisen, der vorsieht, daß Schreiben des Gefangenen an Datenschutzbeauftragte nicht der Überwachung unterliegen und auch die entsprechenden Antwortschreiben bei feststehender Absenderidentität von der Überwachung ausnimmt.

§ 186 - Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Vorschrift über die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke entspricht einer für den strafprozessualen Bereich vorgesehenen Regelung, die als § 476 StPO in den Regierungsentwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 (Stand 20. Dezember 1996) eingestellt ist.

Da es für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sachdienlich ist, wenn die für die Vorhaben erforderlichen Datenerhebungen und Untersuchungen unter möglichst identischen Voraussetzungen durchgeführt werden können, ist es gerade für die Bereiche des Strafver-

fahrens und einer sich zeitlich gegebenenfalls daran anschließenden Strafvollstreckung einschließlich des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geboten, daß die gesetzlichen Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke in diesen ineinander übergehenden Bereichen nicht voneinander abweichen.

Aus diesem Grund und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist beabsichtigt, die Entwurfsvorschrift des § 186 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Inkrafttreten der als § 476 vorgesehenen Regelung in der Strafprozeßordnung, durch eine Verweisung auf diese Vorschriften zu ersetzen.

Dies vorausgeschickt, wird die Entwurfsvorschrift wie folgt begründet:

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung für wissenschaftliche Zwecke. Mit wissenschaftlicher Forschung, sei sie Eigen- oder Auftragsforschung, ist stets unabhängige wissenschaftliche Forschung gemeint.

Nach A b s a t z 1 Satz 1 können den dort genannten Stellen (Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, öffentliche Stellen) personenbezogene Daten, die in Akten enthalten sind, mitgeteilt werden, soweit ein Erfordernis für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit - als Eigen- oder Auftragsforschung - dargelegt ist, die Nutzung anonymisierter Daten nicht hinreicht und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt. Aus der Formulierung ergibt sich, daß die Stelle, die die personenbezogenen Daten erbittet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilung der nicht-anonymisierten Daten im einzelnen darlegen muß. Die Darlegung der Erfor-

derlichkeit einer Mitteilung nicht-anonymisierter Daten ist geboten, um der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung des Ersuchens sachgerecht prüfen zu können. Zur Darlegung einer Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören insbesondere die thematische Festsetzung, die Umgrenzung der benötigten Informationen sowie die Festsetzung des Personenkreises, der das Forschungsvorhaben durchführen und dabei Zugang zu den personenbezogenen Daten haben soll. Für die Einsichtnahme ist ferner die Darlegung nötig, daß der Zweck der Forschung nicht durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Die Erlaubnis ist eine Entscheidung, die der zuständigen Stelle einen Ermessensspielraum beläßt. Sie kann deshalb, ohne daß es hierfür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, in diesem Rahmen die Erlaubnis mit Auflagen verbinden, die der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes dienen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist erforderlich, daß das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt.

Absatz 1 Nr. 3 stellt mithin eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar. Grundsätzlich liegen die Erkenntnisse, die von dem Forschungsvorhaben zu erwarten sind, auch im öffentlichen Interesse. Nicht im öffentlichen Interesse liegen naturgemäß Forschungsarbeiten, die methodisch unzulänglich sind, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in Wahrheit der Ausspio-

nierung personenbezogener Daten dienen sollen, oder die offensichtlich als Instrument im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf gedacht sind.

Der Entwurf erwähnt, weil selbstverständlich, nicht, daß die Akteneinsicht usw. auch zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Für die Abwägung nach Nummer 3 ist es allerdings keine Voraussetzung, daß die Einholung der Einwilligung unmöglich oder unzumutbar ist.

A b s a t z 2 sieht vor, daß auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lediglich Auskunft aus den Akten erteilt werden darf, wenn die erteilten Auskünfte für die Durchführung der Forschungsarbeit ausreichen und wenn mit der Auskunftserteilung für die auskunftserteilende Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

A b s a t z 3 verpflichtet auch die Personen zur Geheimhaltung, die nicht als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bereits entsprechend eingebunden sind. Die Verpflichtung erfolgt nach der im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547, i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des EG-StGB v. 15. August 1974, BGBl. I, S. 1942) geregelten Form.

A b s a t z 4 Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten Daten grundsätzlich auf die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Auskunft oder die Akteneinsicht gewährt wurde. Das gilt auch für die personenbezogenen neuen Daten, die der Forscher durch die Untersuchung gewonnen hat. Die Vorschrift soll eine zweckfremde Verwendung der erlangten Erkenntnisse verhindern. Die Zweckbindung bewirkt auch, daß die Verwendung für eine andere Forschungs-

arbeit oder die Weitergabe der Daten an Personen, auf die sich die erteilte Genehmigung nicht bezieht, unzulässig ist. Eine Verwendung der personenbezogenen Daten für einen anderen wissenschaftlichen Zweck oder eine Weitergabe darf nur nach vorheriger Zustimmung der die Akteneinsicht oder die Auskunftserteilung genehmigenden Stelle erfolgen, wobei diese für die Zustimmung prüft, ob auch für die Verwendung oder die Weitergabe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen.

A b s a t z 5 Satz 1 bestimmt, daß die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören Vorkehrungen, die sicherstellen, daß nur die Personen, die zu dem Forschungsvorhaben gehören, von den Daten Kenntnis erlangen können. Außerdem ist gemäß Satz 2 sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Aufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt.

Die A b s ä t z e 6 und 7 enthalten datenschutzrechtliche Regelungen. Nach A b s a t z 6 sind Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Vorschrift beschreibt besondere Schutzvorkehrungen, solange eine Anonymisierung aus Gründen des Forschungsvorhabens gehindert ist.

A b s a t z 7 erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Daten, wenn dies aus Gründen der Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten ist außerdem die Zustimmung der Stelle erforderlich, die diese Informationen übermittelt hat.

Lassen sich Einzelangaben, z.B. in Einzelfalldarstellungen, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

und Arbeitskraft einer bestimmten Person zuordnen, so können sie veröffentlicht werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht vorliegen. Auch ist eine Veröffentlichung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

A b s a t z 8 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes in zweifacher Hinsicht. Sie dürfen Daten in Akten prüfen, ohne daß Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Zudem besteht eine Kontrollmöglichkeit auch dann, wenn der Empfänger die Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 187 - Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Vorschrift stellt in S a t z 1 klar, daß der Entwurf hinsichtlich der Definition der öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Stellen und weiterer datenschutzrechtlicher Begriffsbestimmungen dem Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes folgt. Weiterhin erklärt die Entwurfsvorschrift die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3), das Datengeheimnis (§ 5), die unabdingbaren Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2 und 3) für entsprechend anwendbar.

Die Pflicht der Vollzugsbehörde, ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 2 des BDSG zu führen, soll die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erleichtern.

S a t z 2 der Entwurfsvorschrift stellt durch die ausdrückliche Regelung, daß die Landesdatenschutzgesetze im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt bleiben, zunächst klar, daß das Strafvollzugsgesetz im übrigen eine abschließende Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich des Gesetzes enthält. Der den landesrechtlichen Regelungen vorbehaltene Bereich umfaßt neben der Ahndung evtl. Verstöße als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auch die Regelungen über den Schadensersatz durch öffentliche Stellen bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Entwurfes. Eine - gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 25 GG mögliche - bundesrechtliche Regelung des Schadensersatzes durch Verweisung auf § 7 BDSG ist weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG), so daß es insoweit bei der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verbleibt.

Nummer 19: Änderung des bisherigen Fünften Titels - Anpassung des Bundesrechts -

Die bisher im Fünften Titel des Fünften Abschnitts enthaltenen Vorschriften zur Anpassung des Bundesrechts an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1977 aufgrund der damit zugleich erfolgten Umsetzung der in ihnen enthaltenen Änderungsbefehle bis auf den nach § 198 Abs. 3 suspendierten § 189 gegenstandslos geworden. Ihre Streichung ist daher aus Gründen der Rechtsbereinigung geboten. Die Einfügung des vorhergehenden, nunmehr die neue-

faßten §§ 179 bis 187 umfassenden Titels "Datenschutz" macht weiterhin die Umbenennung des bisherigen Fünften Titels in "Sechster Titel" erforderlich. Dieser enthält nach der Entwurfslösung lediglich noch den von der Streichung erfaßten § 188 und den unverändert gebliebenen § 189, der nach § 198 Abs. 3 durch ein bisher noch nicht erlassenes Bundesgesetz an inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen angepaßt und in Kraft gesetzt wird.

Nummer 20: Umbenennung des Sechsten Titels in Siebter Titel

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19

Nummer 21: Streichung des § 194

Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes betreffende Vorschrift ist aus den in Artikel 1 Nr. 19 dargestellten Gründen gegenstandslos geworden.

Nummer 22: Umbenennung des Siebten Titels in Achter Titel

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 und 20

Nummer 23: Streichung des § 197 - Berlin-Klausel -

Die Berlin-Klausel ist aufgrund des am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) gegenstandslos geworden.

Nummer 24: Änderung des § 198 Abs. 3 und 4 - Inkrafttreten -

Die in Absatz 3 und 4 vorgenommenen Streichungen sind Folgeänderungen zu der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Entwurfsregelung, durch die die Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die

Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben in Kraft gesetzt werden.

Nummer 25: Änderung des § 199 Abs. 1 und 2 - Übergangsfassungen -

Die in Absatz 1 geregelten, vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 geltenden Übergangsfassungen sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.

Die in Absatz 2 Nr. 3 erfolgende Anpassung an die sachliche Bezeichnungsform ist aus dem in Art. 1 Nr. 6 angeführten Grund erforderlich.

Die in Absatz 2 Nr. 4 in der bis zum Inkrafttreten eines besonderen Bundesgesetzes geltenden Fassung des § 93 Abs. 2 vorgenommene Ersetzung des festen Betrages für den nicht dem Zugriff offenstehenden Teil des Hausgeldes durch eine sich an den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung orientierende Regelung ist aus den in Artikel 1 Nr. 10 dargestellten und hier entsprechend geltenden Gründen geboten.

Die in dem einleitenden Satz des Absatzes 2 vorgenommene Streichung der Zeitangabe "Vom 1. Januar 1977" ist aus Klarstellungsgründen geboten. Ohne diese Streichung könnte der Eindruck entstehen, daß die hinsichtlich der Nummer 4 vorgeschlagene Änderung bereits seit diesem Zeitpunkt gelten würde oder Rückwirkung entfalten sollte. Für die übrigen in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 geregelten und seit dem 1. Januar 1977 geltenden Übergangsfassungen hat diese Änderung infolge der in § 198 Abs. 1 getroffenen Regelung keine rechtlichen Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062, 1072) ist § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, der bei dem Vollzug der Abschiebehaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten einzelne Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, geändert worden. Dabei ist über die beabsichtigte Streichung der in Bezug genommenen und die Unterbringung betreffenden Vorschrift des § 172 StVollzG hinaus infolge eines Redaktionsversehens auch die Bezugnahme auf § 178 Abs. 3 StVollzG entfallen. Die Entwurfsregelung berichtigt dieses Redaktionsversehen und stellt durch die Wiedereinfügung des § 178 Abs. 3 StVollzG in die Reihe der entsprechend anwendbaren Vorschriften klar, daß im Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten gegen Abschiebegefangene zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Schußwaffen kein Gebrauch gemacht werden darf.

Artikel 3

Neufassung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz ist durch mehrere Gesetze geändert worden. Die Bekanntmachung einer Neufassung ist notwendig.

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz soll am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Übergangsfrist ist erforderlich, damit sich die Praxis auf die neuen Vorschriften einstellen kann.

Gleichzeitig sollen die bisher nach § 198 Abs. 3 suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungspflicht bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben in Kraft gesetzt werden.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 soll sicherstellen, daß bei der Aufnahme eines Gefangenen geäußerte personenbezogene Informationen nicht zur Kenntnis anderer Gefangener gelangen können. Ihre Inkraftsetzung war zunächst ausgesetzt worden, um den Anstalten zu ermöglichen, die hierfür notwendigen zeit- und kostenintensiven personellen und baulichen Vorkehrungen treffen zu können. Da dies zwischenzeitlich überwiegend geschehen ist und aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Zielsetzung soll die Vorschrift des § 5 Abs. 1 nunmehr in Kraft gesetzt werden. Zugleich wird damit dem in § 198 Abs. 4 enthaltenen Auftrag über das Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 1985 zu befinden, entsprochen.

Das in der suspendierten Vorschrift des § 41 Abs. 3 enthaltene Zustimmungserfordernis eines Gefangenen bei seiner Beschäftigung in einem von einem privaten Unternehmer unterhaltenen Betrieb ist in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen worden, um

den auf Artikel 2 Nr. 2 c des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 28.6.1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit, dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 11. Juni 1956 (BGBl. II, 640) beigetreten ist, gestützten Bedenken der IAO gegen die Beschäftigung von Gefangenen in Unternehmerbetrieben Rechnung zu tragen. Die Vorschrift hatte ursprünglich wegen der dafür erforderlichen, erheblichen Änderung der Betriebsstrukturen der Anstalten am 1. Januar 1982 in Kraft treten sollen, ist jedoch aufgrund des Artikels 22 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, 1523) mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Länderhaushalte erneut dahingehend suspendiert worden, daß über das Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 1983 befunden wird (§ 198 Abs. 4).

Im Hinblick auf den seitdem vergangenen Zeitablauf und die seitens der IAO weiterhin geltend gemachten Bedenken sieht der Entwurf nunmehr die Inkraftsetzung des § 41 Abs. 3 vor.